



Z 10/04-48

Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 27.06.2005 über Antrag der Telekom Austria AG, Lassallestr. 9, 1020 Wien, vom 14.10.2004 auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 gegenüber der MCI WorldCom Telecommunication Services Austria GmbH, Handelskai 340, 1023 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Norbert Wiesinger, Rudolfspl. 12/10A, 1010 Wien, nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. § 121 Abs. 3 TKG 2003 durch die RTR-GmbH und nach Anhörung der Parteien einstimmig folgenden Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 178/2004 (im Folgenden „TKG 2003“), werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Telekom Austria AG mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der MCI WorldCom Telecommunication Services Austria GmbH ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag v. 19.05.2003 idgF folgende weitere Bedingungen angeordnet:

I. Punkt 20. des Zusammenschaltungsvertrages vom 19.05.2003 wird ergänzt, sodass er zu lauten hat wie folgt:

Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Entfällt
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des

	Rufnummernbereiches 71891
Anhang 26	Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs
Anhang 27	Entfällt
Anhang 28	Regelungen betreffend Payphone Access Charge

II. Die Anhänge werden um den folgenden Anhang 28 ergänzt:

„Anhang 28

Regelungen betreffend Payphone Access Charge

1. Gegenstand

Dieser Anhang regelt die Abgeltung für den Zugang zu tariffreien Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA im Rahmen einer Payphone-Access-Charge („PAC“) und ergänzt insofern die davon prinzipiell unberührten Bestimmungen anderer Anhänge.

2. Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen

Der Zusammenschaltungspartner hat für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Diensterufnummern im Rufnummernbereich 800, welche beim Zusammenschaltungspartner realisiert sind, an die TA als Betreiber der öffentlichen Sprechstellen zusätzlich zum Originierungsentgelt eine PAC nach Pkt. 3 dieses Anhangs zu bezahlen. Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Alternativ kann der Zusammenschaltungspartner bei technischen Problemen mit der Verrechnung und Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 in seinem Netz realisiert sind, nach Pkt. 4 dieses Anhangs für den Zeitraum der ersten sechs Monate ab dem Beginn der Verrechnung einer PAC verlangen, dass die Verrechnung der PAC für alle Verbindungen von öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern im Bereich 800, welche beim Zusammenschaltungspartner realisiert sind, in der nachstehend angeführten Weise erfolgt:

Im Beobachtungszeitraum Februar bis Juli 2005 werden die Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 und die Gesamtminuten zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 aus dem Netz der TA erhoben. Die Minuten aus Sprechstellen werden um 20% reduziert (wodurch sich auch die Gesamtminuten reduzieren). Der so ermittelte Wert für die Minuten aus Sprechstellen wird durch die reduzierten Gesamtminuten dividiert. Mit Hilfe des hieraus resultierenden Prozentsatzes werden auf Basis aller Minuten zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 aus dem Netz der TA im Rechnungsmonat die für die Verrechnung der PAC relevanten Minuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA

errechnet. Für die so ermittelten Minuten ist die PAC monatlich in der für den betreffenden Zeitraum konkret festgelegten Entgelthöhe zu entrichten.

Binnen 14 Tagen ab Zugang der Ankündigung der betraglichen Höhe der PAC durch TA gemäß Pkt. 3. dieses Anhangs teilt der Zusammenschaltungspartner der TA schriftlich mit, ob er die Alternativvariante für die ersten sechs Monate ab dem Beginn der Verrechnung der PAC wählen möchte. Die Verkehrsrelation ist dem Zusammenschaltungspartner auf Anfrage vor Ausübung seines Wahlrechts mitzuteilen.

3. Höhe der PAC

Bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensten (Rufnummernbereich 800) kommt eine PAC in der Höhe von maximal EUR 0,1058 pro Minute nichtdiskriminierend zur Anwendung. Der konkret verlangte Betrag ist dem Zusammenschaltungspartner von TA unter Einhaltung einer angemessenen, zumindest zweiwöchigen Frist voranzukündigen und muss für einen Zeitraum von zumindest drei Monaten ab Beginn der Einhebung gültig bleiben.

4. CPC-Parameter

Dem Zusammenschaltungspartner wird als Kontrollmöglichkeit und zur Ermöglichung einer allfälligen Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, ausschließlich bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich 800 im ZGV7-Parameter CPC (Calling Party's Category) gemäß ITU-T Q.763 der Parameterwert „payphone“ übergeben.

5. Einzelfallprüfung

TA hat dem Zusammenschaltungspartner auf entsprechende Nachfrage bis zum 10. des auf das Datum der Rechtskraft dieses Bescheides folgenden Monats und dann jeweils zum 10. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats eine per Ende des Vormonats aktuelle Liste ihrer öffentlichen Sprechstellen unter Angabe von Ortsnetzkenzahl und Rufnummer entgeltfrei in elektronischer Form (Format MS-Excel) zu übermitteln. Sofern der Zusammenschaltungspartner Zweifel an der Verrechnung der PAC bzw. der Verwendung des Parameters „payphone“ für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen hat, ist er berechtigt, im Einzelfall unter Bezugnahme auf eine Calling Line Identification und unter Darlegung der begründeten Zweifel einen entgeltfreien Nachweis für die Zuordnung einer Verbindung zu einer öffentlichen Sprechstelle der TA von TA zu verlangen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen für das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteils anzuwenden.

6. Dauer

Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs treten mit Zustellung an die Verfahrensparteien in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung oder Änderung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2006 möglich. In diesem Fall werden die Zusammenschaltungspartner einander spätestens zum 30.09.2006 wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung für die Zeit ab 01.01.2007 aufnehmen. Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend den Erlass einer Anordnung für die Zeit ab 01.01.2007 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab

Einlagen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches beim anderen Zusammenschaltungspartner keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.12.2006 angerufen, so wenden die Zusammenschaltungspartner die anordnungsgegenständlichen Regelungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.“

B. Sonstige Anträge der Verfahrensparteien

Der Hauptantrag der Telekom Austria AG vom 14.10.2004 wird abgewiesen, der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 24.05. idF v. 7.06.2005 wird, soweit ihm nicht Folge gegeben wird, im Übrigen abgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Telekom Austria AG, Lassallestr. 9, 1020 Wien (kurz „TA“), brachte am 14.10.2004 einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1). Darin begehrt sie, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 gegenüber der MCI WorldCom Telecommunication Services Austria GmbH (kurz „MCI“) mit Wirksamkeit zum 21.07.2004 eine Teilzusammenschaltungsanordnung erlassen, mit der Anhang 14 des zwischen den Parteien derzeit geltenden Zusammenschaltungsvertrages um folgenden Wortlaut ergänzt werde:

„5. Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen

Unabhängig von Punkt 3.1. hat der Zusammenschaltungspartner für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern für tariffreie Dienste im Rufnummernbereich 0800, die beim Zusammenschaltungspartner realisiert sind, an Telekom Austria als Betreiber der öffentlichen Sprechstelle Euro 0,156/Minute zu bezahlen. Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Abweichend von Punkt 1 und 2 kann der Zusammenschaltungspartner, bei dem die 0800-Nummer realisiert ist, auf Wunsch seines 0800-Diensteanbieters den Zugang zu seiner 0800-Nummer von öffentlichen Sprechstellen sperren. Dem Zusammenschaltungspartner wird als Kontrollmöglichkeit und zur Ermöglichung einer Sperrfunktion im C7 Parameter CPC (Calling Party's Category) gemäß ITU-T Q.763 der Parameter „payphone“ übergeben.“

Der verfahrenseinleitende Antrag der TA wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 zu deren GZ RVST 14/04 weitergeleitet und der MCI am 18.10.2004 übermittelt. In zwei vor der RTR-GmbH am 9. und 24.11.2004 geführten Streitschlichtungsgesprächen konnte eine abschließende einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien jedoch nicht herbeigeführt werden; eine Einigung scheiterte insb. an den Differenzen in Bezug auf den Rechtsgrund einer derartigen als „Payphone Access Charge“ bezeichneten Zahlung (Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs vom 24.11.2004, ON 7).

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 14/04 wurden mit 6.12.2004 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen und die Parteien von der Fortsetzung des Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission in Kenntnis gesetzt (ON 8, 9).

Darüber hinaus wurden Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Martin Pahs, Mag. Marion Kopp und Dr. Bettina Bauer gemäß § 52 Abs. 1 AVG zu Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage der Kosten öffentlicher Sprechstellen beauftragt. Gleichzeitig wurde Ing. Alois Sommerer zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines technischen Gutachtens zur Beurteilung der Auswirkungen einer Payphone Access Charge auf die Zusammenschaltungsabrechnung unter Einbeziehung der von TA in diesem Zusammenhang vorgesehenen Signalisierungsinformation auf der Zusammenschaltungsschnittstelle beauftragt. Dies wurde den Parteien mit Schreiben vom 21.12.2004 mitgeteilt (ON 8, 9).

Mit Schreiben vom 23.03.2005 wurde den Parteien das Gutachten des technischen Amtssachverständigen (ON 13) und mit Schreiben vom 6.04.2005 das Gutachten der wirtschaftlichen Amtssachverständigen (ON 19) übermittelt. Stellungnahmen von TA und MCI zum technischen Gutachten langten am 12.04.2005 ein (ON 25, 26). Zum

wirtschaftlichen Gutachten hat TA mit Schreiben vom 20.04.2005 (ON 32) Stellung genommen.

Weitere Stellungnahmen wurden am 15.03.2005 (ON 11) und 14.06.2005 (ON 45) von MCI sowie am 8.04.2005 (ON 23), 13.05.2005 (ON 36), 24.05.2005 (ON 38) und 7.06.2005 (ON 41) von TA übermittelt.

Am 18.04.2005 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der beide Parteien erschienen und Vorbringen erstatteten (ON 30, 31).

Mit Schreiben vom 13.05.2005 (ON 36) beantragte TA in Ergänzung ihres verfahrenseinleitenden Antrags, den Wortlaut von Anhang 14 des zwischen den Parteien derzeit geltenden Zusammenschaltungsvertrages dahingehend abzuändern, dass der Zusammenschaltungspartner für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze sowie Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste, welche beim Zusammenschaltungspartner realisiert seien, an TA als Betreiber der öffentlichen Sprechstelle ein Entgelt von EUR 0,156/Min. zu bezahlen habe.

Mit weiterem Schreiben vom 24.05.2005 (ON 38) beantragte TA in eventu die Anordnung eines Anhang 28 mit dem Titel „Regelungen betreffend Payphone Access Charge“. Der beantragte Anhang 28 sieht u.a. vor, dass der Zusammenschaltungspartner für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze sowie Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste iSd §§ 66, 72 KEM-V an TA als Betreiber der öffentlichen Sprechstelle beginnend mit 1.07.2005 bis 31.12.2005 ein Entgelt von EUR 0,086/Min. und ab 1.01.2006 maximal ein Entgelt von EUR 0,1439/Min. zu bezahlen habe; er enthält zudem ein befristetes Wahlrecht des Zusammenschaltungspartners, mit dem dieser bei technischen Problemen mit der Verrechnung und Sperrfunktion für den Zeitraum bis 31.12.2005 die PAC als pauschalierten Betrag entrichten kann, sowie Bestimmungen zur Übergabe eines CPC-Parameters und zur Nachprüfung bei Zweifeln an der Verrechnung bzw. an der korrekten Übergabe des CPC-Parameters.

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 7.06.2005 (ON 40) wurde TA darauf hingewiesen, dass die gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 erforderlichen Verhandlungen hinsichtlich der im Schreiben vom 13.05.2005 beantragten bzw. der im Schreiben vom 24.05.2005 in eventu beantragten Einführung einer Payphone Access Charge auch für Verbindungen zu anderen Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdiensten (Rufnummernbereiche 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931, 939), soweit ersichtlich, nicht stattgefunden hätten und dass auch aus den von TA bislang vorgelegten Unterlagen nicht hervorgehe, dass die nach Pkt. 2.8.1. des Hauptteils des zwischen MCI und TA geltenden Zusammenschaltungsvertrages v. 19.05.2003 diesbezüglich notwendige schriftliche Nachfrage erfolgt sei, weshalb ihr aufgetragen wurde, diesen Mangel bis zum 14.06.2005 zu beheben.

Am gleichen Tag zog TA den von ihr am 12.05.2005 gestellten Ergänzungsantrag zurück und schränkte ihren Eventualantrag vom 24.05.2005 auf die Anordnung einer PAC für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten ein (ON 41).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrenparteien

Die TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt).

MCI ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt wie TA öffentliche Sprachtelefondienste mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, darunter einen öffentlichen Mietleitungsdienst (amtsbekannt).

2. Zur Frage der beträchtlichen Marktmacht

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so u.a. die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Darüber hinaus wurden ihr Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin beruht auf dem zwischen den Parteien am 19.05.2003 geschlossenen Zusammenschaltungsvertrag. Hinsichtlich des Zugangs zu tariffreien Diensten sieht Anhang 14 dieses Vertrags vor, dass die Parteien eigenen Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten (Rufnummernbereiche 800 und 802) im Netz der anderen Partei bzw. Teilnehmern der anderen Partei den Zugang zu derartigen Diensten im eigenen Netz ermöglichen. Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch TA zum Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat dieser als Dienstenetzbetreiber ein Entgelt iHv V23 bzw. V24, bei Tätigwerden von TA als Transitnetzbetreiber ein Entgelt iHv V21 bzw. V22 zu entrichten. Für die Heranführung der Verbindung an einen Netzübergangspunkt der TA hat diese an den Zusammenschaltungspartner ein Entgelt iHv V19 (bei Originierung aus einem Festnetz) bzw. V 26 (bei Originierung aus einem Mobilfunknetz) zu entrichten. Weitere Regelungen betreffen Einrichtungskosten und –zeiten.

4. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien

Die Parteien dieses Verfahrens verhandelten beginnend mit 21.07.2004 über die verfahrensgegenständlichen Leistungen. Strittig zwischen den Parteien sind Rechtsgrund und Höhe der von TA beanspruchten Payphone Access Charge.

TA begründet ihr Begehren mit dem Umstand, dass das Verkehrsvolumen von Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich 800 in den letzten Monaten extrem angestiegen sei und die Kosten für die Nutzung der Sprechstellen für Anrufe zu Rufnummern im Bereich 800 durch die Entgelte für die Originierungsleistung im Verbindungsnetz bisher nicht abgegolten würden. Hauptnutznießer der Möglichkeit, aus öffentlichen Sprechstellen entgeltfreie Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 herstellen zu können, seien Diensteanbieter hinter Rufnummern im Bereich 800 (insb. Calling-Card-Dienste) und dahinter stehende Netzbetreiber; dies gehe über die Universaldienstverpflichtung bei öffentlichen Sprechstellen hinaus. Nach dem Verursacherprinzip sei Entgelt von denjenigen Kunden zu entrichten, die unter Nutzung der TA-Infrastruktur profitable Dienste anböten. Falls sich nach Einhebung der PAC noch immer ein Defizit ergebe, sei dies dem Universaldienstleister abzugelten. Für einen allfälligen Sperrwunsch eines Diensteanbieters in Bezug auf den Zugang zu einer Rufnummer im Bereich 800 werde der Parameter CPC („calling party's category“) angeboten, der für alle von Sprechstellen originierenden Gespräche auf „payphone“ gesetzt sei, CPC ermögliche dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig eine Kontrollmöglichkeit für die von TA [in der IC-Abrechnung] verrechneten Verkehrsminuten; zudem seien die entsprechenden Informationen zur Weiterverrechnung an den jeweiligen Diensteanbieter und zur Verkehrsanalyse verwendbar.

Demgegenüber hält MCI im Wesentlichen fest, dass es sich bei der PAC nicht um eine Zusammenschaltungsleistung handle (da TA selbst einräume, dass die Kosten der Originierungsleistung durch das entsprechende Entgelt abgegolten seien), sondern lediglich um ein Entgelt für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen, weshalb ein entsprechender Antrag der TA im Verfahren Z 11/02 von der TKK zurückgewiesen worden sei; diese Zurückweisung sei vom VwGH bestätigt worden. Da sich die diesbezügliche Rechtslage durch das TKG 2003 nicht geändert habe und die von TA mit ihrem Antrag auf Etablierung einer PAC aufgeworfene Rechtsfrage im Verfahren Z 11/02 abschließend geklärt worden sei, sei der nunmehr eingebrachte Antrag zurückzuweisen.

5. Zu den mit der „Payphone Access Charge“ abzugeltenden Leistungen und Kosten

Mit der PAC werden folgende Leistungen abgedeckt: Telefonzelle, Apparat (sog. „Münzer“ sowie Wertkarten- und Kreditkartentelefone), Anbindung der öffentlichen Sprechstelle an die Vermittlungsstelle sowie Wartung, Instandhaltung, Reinigung und Stromversorgung zB für Beleuchtung (vgl. wirtschaftliches Gutachten ON 19, S. 18 – 22, Protokoll des Streitbeilegungsgesprächs vom 24.11.2004, ON 7, S. 1/2).

Auf die vorerwähnten, mit der PAC abzugeltenden Leistungen entfallen insgesamt folgende Kosten: Abschreibungen und Zinsen auf das eingesetzte Kapital für Münzer (inkl. Wertkarten- und Kreditkartentelefone) und Zellen, Kosten für die Anbindung der öffentlichen Sprechstelle an die Vermittlungsstelle sowie Prozesskosten (Material- und Personalaufwand für Wartung und Instandhaltung, Reinigungs- und Stromkosten).

Die zur Berechnung der für die PAC relevanten Kosten ergeben sich aus den Kosten des TA-Geschäftsfeldes „öffentliche Sprechstellen“. Die Kosten dieses Geschäftsfeldes wurden von TA für das Jahr 2003 dargestellt und für die Folgejahre 2004 und 2005 hochgerechnet, wobei für 2004 eine Abstimmung mit bereits vorliegenden Zwischenergebnissen aus dem Rechnungswesen erfolgte. Die Gesamtkosten des Geschäftsfeldes setzen sich aus Kosten für die Apparate inkl. Wertkarten- und Kreditkartentelefone, Zellenkosten, Kosten des Verbindungsnetzes, IC-Kosten, die an andere Betreiber ausgezahlt werden, und sonstigen Kosten zusammen (wirtschaftliches Gutachten ON 19, S. 18). Für die Berechnung der PAC sind nur Abschreibungen und Zinsen im Zusammenhang mit Apparate und Zellen, Prozesskosten und anteilige Kosten des Zugangsnetzes relevant, während Kosten des

Verbindungsnetzes und Kosten im Zusammenhang mit der IC-Abrechnung nicht einbezogen wurden (ON 19, S. 19). Die Kalkulation der PAC erfolgt auf Basis einer Division der gesamten für die PAC relevanten Kosten durch die Gesamtzahl der Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA. Die einzelnen für die Berechnung der PAC maßgeblichen Kostenblöcke sind nachfolgend dargestellt.

5.1. Abschreibung und Kapitalkosten Apparate und Zellen

Die Kosten für Apparate und Zellen entstehen zum Teil in Form von Abschreibungen und Zinsen für gebundenes Kapital. Für die von TA erstellten Prognosen für 2004 und 2005 wurden Hochrechnungen auf Grundlage der vorhandenen Zellen und Apparate sowie der geplanten Neuzugänge vorgenommen, wobei Investitionen in Multimedia-Stationen gänzlich unberücksichtigt blieben (ON 19, S. 18). Anstelle der von TA angenommenen Nutzungsdauern von 5 Jahren für Münzer und 10 Jahren für Zellen wurden - abgeleitet vom durchschnittlichen Alter der Anlagen per 31.12.2003 - Nutzungsdauern von 6 Jahren für Apparate und 14 Jahren für Zellen angesetzt; die zugrunde gelegten Restbuchwerte wurden über die erhöhte Restnutzungsdauer, Neuzugänge sofort ab Inbetriebnahme über die längere Nutzungsdauer abgeschrieben (ON 19, S. 19). Dies führt zu einer Verminderung der für die PAC zu berücksichtigenden Abschreibungen um rund EUR 1,8 Mio. für 2004 und EUR 0,6 Mio. für 2005. In Abhängigkeit von der Veränderung der Abschreibungen ändern sich auch die Restbuchwerte und folglich das eingesetzte Kapital, das für die Berechnung der Kapitalkosten herangezogen wird, woraus eine Kürzung der Zinsenkosten um EUR 0,2 Mio. für 2004 sowie EUR 0,2 Mio. für 2005 im Vergleich zu den Angaben der TA resultiert (ON 19, S. 19). Bei der Berechnung der Zinsen für das gebundene Kapital kam ein Kapitalkostenzinssatz von 10,37% zur Anwendung (ON 19, S. 16).

5.2. Prozesskosten

Die angefallenen Kosten für laufende Instandhaltung und Wartung haben wegen zunehmendem Vandalismus, Manipulationen durch organisierte Gruppen, gestiegenen Entleerungskosten der Münzer durch die Post sowie gestiegenen Materialkosten zugenommen und übersteigen die Kosteneinsparungen durch Personalabbau bei weitem (ON 19, S. 18). Kosten für Münzentleerung, Produktions- und Vertriebskosten von Telefonwertkarten sowie Kosten für die Ausstattung der Zellen mit einem neuen Corporate Design iHv EUR 565.000 p.a. wurden bei den Prozesskosten nicht berücksichtigt (ON 19, S. 19).

5.3. Anteilige Kosten des Zugangsnetzes

Auch die Kosten für die Anschlüsse der öffentlichen Sprechstellen sind zu berücksichtigen. Die Kosten für die einzelne Sprechstelle werden von TA für 2003 bis 2005 unverändert angenommen, lediglich die Anzahl der Sprechstellen geht von 22.176 im Jahr 2004 auf 21.176 im Jahr 2005 zurück. Aufgrund eines Irrtums der TA bei der Kalkulation der Anschlusskosten, deren Höhe direkt von der Anzahl der Sprechstellen abhängt, wurden die Anschlusskosten um je EUR 73.965 für 2004 und 2005 gekürzt. Weiters wurden den Anschlusskosten anstelle der von TA angegebenen Abschreibungsdauern von 15 Jahren für das Kupfernetz und 20 Jahre für die Kabelkanäle Abschreibungsdauern von 19 Jahren für das Kupfernetz und 32 Jahre für die Kabelkanäle zugrunde gelegt (ON 19, S. 20). Kosten für Vertrieb und Marketing sowie allgemeine Overheadkosten finden keinen Eingang in die Berechnungsgrundlage für die PAC (ON 19, S. 18).

5.4. Erlöse aus Werbung

TA nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Werbeflächen auf öffentlichen Sprechstellen teilweise selbst, teilweise werden diese seit dem Jahr 2004 vermietet. Als Erlöse für 2005

werden Werbeerlöse iHv EUR 509.685,56 aus der Vermietung von 2 Formaten (Teilight, EUR 13.838,64, und Citylight – inkl. Stromkostenzuschuss –, EUR 495.846,92) prognostiziert (ON 19, S. 20). Die Nutzung freier Flächen in öffentlichen Sprechstellen für Eigenwerbung der TA wurde nicht berücksichtigt (ON 19, S. 20).

5.5. Aufwandsentschädigungen

Schäden an öffentlichen Sprechstellen, die durch Kraftfahrzeuge verursacht wurden, sind grundsätzlich durch Haftpflichtversicherungen der Fahrzeughalter gedeckt. Häufig liegt jedoch Fahrerflucht vor, sodass keine Versicherung für die entstandenen Schäden aufkommt. Bei Vandalismusschäden ist es meist nicht möglich, die Täter auszuforschen, wenn dies gelingt, ist eine Einbringung des Schadenersatzes aufgrund Mittellosigkeit der Täter in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht möglich. TA verfügt über keinerlei Versicherung im Bereich Vandalismus- oder sonstige Schäden im Bereich der öffentlichen Sprechstellen, da eine solche wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Aus Entschädigungen entstehen im Geschäftsfeld „öffentliche Sprechstellen“ nur geringe Erlöse, die direkt mit den entsprechenden Kosten gegengerechnet werden (ON 19, S. 21).

Kosten für die Entrichtung von Nutzungsentgelten an Gemeinden für Aufstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen fielen nicht an, da TA seit dem Jahr 2000 keine derartigen Zahlungen geleistet hat (vgl. Erkenntnis des OGH v. 17.03.2005, Zl. 6 Ob 310/04p, S. 3 sowie ON 40).

5.6. Absolutbeträge

Zusammengefasst ergeben sich für die Kosten folgende Absolutbeträge

Kosten	PAC relevant	Anmerkung	Referenz Kapitel	in EUR		
				2003	2004	2005
PAC-relevante Kosten TA						
Summe				28.235.420	26.464.053	25.393.738
Sonstige Kosten des Geschäftsfeldes Payphones						
Summe				13.479.888	16.543.021	15.352.671
Gesamtkosten Payphones lt. TA				41.715.308	43.007.074	40.746.409
Feststellungen der Gutachter zu den Kostenblöcken						
Verlängerung Nutzungsdauern - Afa	✓	Verlängerung Nutzungsdauer auf 6 bzw. 14 Jahre, daher Änderung des Wertes	3.2.2		-1.881.186	-623.559
Verlängerung Nutzungsdauern - Zinsen	✓	Verlängerung Nutzungsdauer auf 6 bzw. 14 Jahre, daher Änderung des Wertes	3.2.2		-181.850	-189.929
Kosten für Corporate Identity	✗	nicht der PAC zurechenbar	3.2.3		-564.522	-564.522
Anschlusskosten	✓	Veränderung der zugrundeliegenden Anzahl der Sprechstellen - Anpassung Abschreibungsdauer	3.2.4		-440.091	-431.836
Erträge						
Fremdwerbung	✓	Vermarktung von Teilight und Citylight durch Heimatwerbung	3.2.6		-49.731	-509.686
Eigenwerbung	✗		3.2.6			
PAC-relevante Kosten lt. GA					23.346.674	23.074.206

6. Zu den Auswirkungen einer Payphone Access Charge auf die Verkehrsentwicklung

Aus der Verkehrsentwicklung bei öffentlichen Sprechstellen der TA in den Jahren 2000 bis 2004 ergibt sich, dass die Anzahl der vergewährten Minuten aus öffentlichen Sprechstellen

bedeutend abnimmt, während demgegenüber das Verkehrsvolumen an gebührenfreien Minuten stetig ansteigt (ON 19, S. 6).

6.1. Unelastische Nachfrage

Eine Prognose für die Verkehrsentwicklung 2005 bei einer unelastischen Nachfragereaktion bzw. unter der Annahme, dass eine PAC nicht eingeführt wird, ergibt einen leichten Anstieg des Gesamtgesprächsvolumens aus öffentlichen Sprechstellen um 2,22%, wobei die vergewährten Minuten um rund 22% abnehmen, während die Verbindungsminuten zu Rufnummern im Bereich 800 um rund 21% zunehmen. Nach der Prognose zur Verkehrsentwicklung ohne Einführung einer PAC beträgt der Anteil der gebührenfreien Minuten am Gesamtminutenvolumen im Jahresdurchschnitt 66% für das Jahr 2005, überschreitet aber gegen Ende 2005 70%.

6.2. Elastische Nachfrage

Bisher zahlte der Zusammenschaltungspartner für den Zugang zu seinen aus Kundensicht tariffreien Rufnummern im Bereich 800 nur die Originierungsentgelte (überwiegend Verkehrstyp V 23). Nach Einführung der PAC erhöht sich die Summe dieser Vorleistungspreise unter Zugrundelegung einer kostenorientierten PAC um ca. 1000%. Diese massive Erhöhung des Vorleistungspreises hat unmittelbare Wirkung auf die Kostensituation der Antragsgegnerin und wird zu einer Erhöhung der Verbindungsentgelte für Calling-Cards führen. Eine Erhöhung der Endkundenentgelte wird wiederum mit einer stark reduzierten Nachfrage nach diesen Diensten verbunden sein. Dieser Nachfragerückgang kann einerseits über eine absolute Mengenreduktion erfolgen oder aber durch eine Substitution zu anderen Verbindungsprodukten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kunden wiederum vermehrt auf „bezahlte“ Minuten bei TA zurückgreifen, ist aufgrund der hohen Preise relativ gering. Vielmehr ist wahrscheinlicher, dass viele Kunden, die bisher Calling-Cards aus öffentlichen Sprechstellen nutzten, auf Call-Shops in der näheren Umgebung ausweichen bzw. auf eine vermehrte Nutzung von Mobiltelefonen zurückgreifen, weshalb die gesamten Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen stark zurückgehen werden.

Zwei unterschiedliche Szenarien erlauben es, den Nachfragerückgang von Minuten zu 0800-Diensten in Abhängigkeit von der Höhe der PAC zu modellieren. Die Szenarien und ihre Ergebnisse sind nachfolgend wiedergegeben.

6.2.1. Lineares Szenario bei elastischer Nachfrage

Zufolge einem linearen Szenario würde der Rückgang bei Minuten zu Rufnummern im Bereich 800 bei sofortiger disruptiver Einführung einer PAC iHv EUR 0,16 85% betragen. Der erwartete Rückgang, den TA mit nur rund 24% abschätzt, entspricht in diesem Szenario einem PAC-Entgelt in der Höhe von EUR 0,045. Ein starker Rückgang wird durch die Erfahrungen bei der Einführung einer PAC in anderen europäischen Ländern bestätigt. Mit zunehmender Höhe der PAC gehen die Minuten zu Diensten im Rufnummernbereich 800 und somit auch das Gesamtvolumen aus öffentlichen Sprechstellen stark zurück. Verbunden ist damit der Effekt, dass dementsprechend auch die Höhe einer kostenorientierten PAC ansteigt, da es sich bei den der PAC zurechenbaren Kosten fast zur Gänze um Fixkosten handelt. Aus der Höhe der zur Verrechnung gelangenden PAC einerseits und der bei dieser Höhe erreichbaren Verbindungsminuten zu tariffreien Diensten (Rufnummernbereich 800) im Netz des Zusammenschaltungspartners andererseits ergeben sich die aus der PAC erzielbaren Gesamterlöse. Mit steigender Höhe einer PAC steigen auch die Erlöse, gehen aber ab einer bestimmten Höhe – aufgrund der überproportional zurückgehenden Minuten zu Diensten im Bereich 800 – wieder zurück, dh bei Vorliegen einer elastischen Nachfrage ist nicht immer der kostenorientierte Preis der optimale erlösmaximierende Preis. Ohne Berücksichtigung der Umsätze aus originierenden Zusammenschaltungsleistungen, die ebenfalls abhängig von den Gesprächen zu Diensten im Rufnummernbereich 800 sind, ist im

vorliegenden Szenario das „Optimum“ bei einer PAC in der Höhe von EUR 0,0941 erreicht; jedoch steigen aufgrund des Rückgangs der Verkehrsminuten die für die Kalkulation einer PAC relevanten Kosten pro Minute wegen der Fixkosten auf EUR 0,1581 an.

6.2.2. S-förmiges Szenario bei elastischer Nachfrage

Das zweite Szenario geht von einem prozentuellen Rückgang der Nachfrage nach 0800-Minuten in Form eines S-förmigen Verlaufs aus, wobei die anderen Parameter unverändert wie im linearen Szenario sind, dh, bei einer PAC in der Höhe von EUR 0,16 beträgt der Rückgang 85%. Dieses Szenario bildet die Realität besser ab, da bei geringen Entgelten für eine PAC der Rückgang unterproportional (flacher) zu erwarten ist, jedoch bei „mittleren“ PAC-Entgelten der Rückgang zu Diensten im Rufnummernbereich 800 am sensibelsten reagieren würde, bei sehr hohen PAC-Entgelten sich der Rückgang jedoch auf Grund des bereits sehr niedrigen Minutenvolumens wieder verflacht.

Der erwartete Rückgang, den TA mit nur rund 24% abschätzt, würde in diesem Szenario einem PAC-Entgelt in der Höhe von EUR 0,055 entsprechen.

In diesem Szenario gehen mit zunehmender PAC-Höhe sowohl die Minuten zu Diensten im Rufnummernbereich 800 als auch das Gesamtvolumen stark zurück, weshalb die Höhe einer kostenorientierten PAC ansteigt, da es sich bei den der PAC zurechenbaren Kosten, wie schon oben erwähnt, fast zur Gänze um Fixkosten handelt.

Ohne Berücksichtigung der Umsätze aus Zusammenschaltung, die ebenfalls abhängig von den Gesprächen zu Diensten im Rufnummernbereich 800 sind, ergibt sich in diesem Szenario ein erlösoptimaler Preis für die PAC in der Höhe von EUR 0,0767, obwohl die Kosten aufgrund des Nachfragerückgangs für Rufe zu Diensten im Rufnummernbereich 800 bzw. des damit verbunden Rückgangs aller Minuten aus öffentlichen Sprechstellen auf EUR 0,1438 steigen (ON 19, S. 15).

6.3. Ergebnis

Bei unelastischer Nachfrage und Verkehrsprognose auf Basis der Annahmen der Amtssachverständigen im wirtschaftlichen Gutachten ergeben sich bei Zugrundelegung eines Verkehrsvolumens iHv 218.108.540 Gesamtverbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA für 2005 Kosten in der Höhe von EUR 0,1058/Minute (ON 19, S. 22).

	lt TA.	lt. Gutachtern			
	PAC Kosten TA	PAC Kosten korrigiert			
Werte p.a. (Basis 2005)	-24% Minuten zu 0800 nach Einführung einer PAC	Minuten lt. TA	Minuten unelastische Nachfrage	Minuten elastische Nachfrage, S-förmiger Verlauf Umsatz-optimiert	Minuten elastische Nachfrage, S-förmiger Verlauf Preis TA
PAC Kosten absolut in EUR	25.393.738	23.074.206	23.074.206	23.074.206	23.074.206
Gesamtminuten	176.418.369	176.418.369	218.108.540	160.463.758	101.650.897
PAC-Kosten pro Minute	0,1439	0,1308	0,1058	0,1438	0,2270
verrechnete PAC pro Minute in EUR	0,1439	0,1308	0,1058	0,0767	0,1439

7. Zu den technischen Rahmenbedingungen einer PAC und den Auswirkungen auf die Zusammenschaltungsschnittstelle

7.1. IC-Abrechnung im Quellnetz

Öffentliche Sprechstellen der TA basieren auf einem POTS-Anschluss mit einer für öffentliche Sprechstellen eigenen Anschlusskategorie. Diese unterscheidet sich gegenüber den sonstigen Privat- und Geschäftskundenanschlüssen unter anderem auch dadurch, dass bei Aktivrufen im Zuge des Verbindungsaufbaus in der Signalisierungsnachricht ("Initial Address Message" des Zeichengabeverfahrens Nr. 7, kurz „ZGV7“) der Parameter CPC auf den Wert "payphone" gesetzt wird.

Im Zuge der derzeitigen IC-Abrechnung wird bei jedem Anruf zu einer tariffreien Diensterufnummer vom Quellnetzbetreiber Originierungsentgelt an den Dienstenetzbetreiber verrechnet. Bei Verrechnung einer PAC für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich 800 zusätzlich zum Originierungsentgelt muss der Quellnetzbetreiber im Zuge der IC-Abrechnung eine entsprechende Rechnung an den Zielnetzbetreiber legen, um neben der Originierungsleistung auch die PAC abgegolten zu bekommen.

Die "Calling Party's Category" (CPC) ermöglicht dem Quellnetz bereits heute, eine bestimmte Information über die Art der anrufenden Stelle an die nachfolgenden Netze zu kommunizieren. Sie ist ein verpflichtender Parameter des ISUP V.2, der im Zuge des Verbindungsaufbaus mittels ZGV7 zu übermitteln ist und nicht nur zur Übertragung einer "Payphone"-Kennung (Bitfolge 00001111), sondern auch zB zur Übermittlung einer Sprachkennung oder zur Mitteilung dient, dass es sich um einen Testanruf oder eine in-band Datenverbindung handelt. Da der Parameter verpflichtend zu verwenden ist, ist jedenfalls (bereits heute) einer der im Standard festgelegten Werte während des Verbindungsaufbaus zu übermitteln bzw. transparent durch ein Transitnetz durchzureichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für jede festgelegte Bitfolge in den Transit- bzw. Zielvermittlungsstellen auch eine Funktion vorhanden sein muss, die eine der Bedeutung der Bitfolge entsprechende Aktion auslöst.

7.2. IC-Abrechnung und Rechnungskontrolle im Zielnetz

Die Durchführung der IC-Abrechnung (Rechnungslegung und Rechnungskontrolle) mit TA sowie die IC-Abrechnung jenes Verkehrs, der im Wege des Transits durch das TA-Netz (über indirekte Zusammenschaltung) an andere ANBs übergeben wurde, erfolgt auf Basis der von TA erhaltenen IC-Verrechnungsdaten, weil diese Daten - soweit sie den eigenen Verkehr betreffen - jedem Netzbetreiber in einheitlicher Datenstruktur vorliegen und somit die Gefahr von Rechnungsbeeinträchtigungen gering ist und weil nur in den IC-Verrechnungsdaten die vollständige Quellnetz- und Zielnetzinformation enthalten ist.

Zudem werden in den IT-Systemen der ANB selbst gemessene Verkehrsdaten gesammelt, die unter anderem auch zur Kontrolle der von TA monatlich zur Verfügung gestellten IC-Verrechnungsdaten herangezogen werden.

In den Zielnetzen sind zwei Arten der Auswertung der CPC zu unterscheiden:

Bei einer Echtzeit-(online)Auswertung in den Vermittlungsstellen kann die in der CPC übermittelte "Payphone"-Kennung unmittelbar als Kriterium für eine Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, herangezogen werden, da die vom Diensteanbieter ggf. gewünschte Einschränkung der Erreichbarkeit seines tariffreien Dienstes aus öffentlichen Sprechstellen im Zuge der Anrufbehandlung im Dienstenetz erfolgen muss. Eine Echtzeit-Weiterleitung der CPC an den Diensteanbieter (damit dieser zB dem Nutzer des Dienstes in Echtzeit die PAC verrechnen

kann, sog. „hot billing“) ist nicht ohne weiteres möglich, da für diesen Parameter des ZGV7 auf der Teilnehmerschnittstelle (POTS oder ISDN) kein vergleichbarer Parameter vorgesehen ist.

Eine Auswertung kann jedoch auch im Zuge einer Gesprächsdaten-Nachverarbeitung (offline-Auswertung) erfolgen, da es für den Dienstnetzbetreiber zur Kontrolle der seitens TA gelieferten IC-Verrechnungsdaten und zur Weiterverrechnung der PAC an die Diensteanbieter erforderlich sein kann, die Anrufe (Anzahl und Verkehrsmenge) zu den in seinem Netz eingerichteten 0800er-Diensterufnummern, die von öffentlichen Sprechstellen kamen, bei Bedarf getrennt von den übrigen Anrufen ausweisen zu können.

Für die Auswertung der CPC = "payphone" durch das Zielnetz ist zu berücksichtigen, dass dieser Parameter seinen Ursprung nicht nur im Quellnetz der TA haben kann und als Zielrufnummern aus öffentlichen Sprechstellen nicht nur Rufnummern im Bereich 800, sondern auch andere Rufnummern adressiert werden (wobei immer die CPC "payphone" mit übertragen wird).

7.3. Echtzeit (on-line) Auswertung der CPC

Zur Umrechnung der vom Anrufer gewählten Diensterufnummer - die ja keinen geografischen Bezug hat - in eine geografische Rufnummer richtet ein Dienstnetzbetreiber entsprechend bilateraler Vereinbarungen mit dem Diensteanbieter üblicherweise eine Dienststeuerung in seinem Netz ein. Diese Dienststeuerung ist üblicherweise als IN-Funktion oder direkt im Switch implementiert und ermöglicht so ggf. auch eine tageszeit-, wochentag-, feiertag-gesteuerte oder von sonstigen Faktoren abhängige Umrechnung der Diensterufnummer auf eine oder mehrere geografische Rufnummer/n.

Auf Wunsch des Diensteanbieters kann die Erreichbarkeit des tariffreien Dienstes (aus öffentlichen Sprechstellen) eingeschränkt werden (zB weil der Diensteanbieter keine Anrufe aus Mobilfunknetzen wünscht, da ihm sonst ein erhöhtes Originierungsentgelt verrechnet wird, wenn die Erreichbarkeit des Dienstes regional begrenzt werden soll oder wenn der Diensteanbieter nicht gewillt ist, ein um einen PAC-Anteil erhöhtes Originierungsentgelt an den Dienstnetzbetreiber zu bezahlen). Für solche Fälle wird anhand der in der empfangenen Calling Line Identification („CLI“) enthaltenen mobilen Bereichskennzahl bzw. (bei regionaler Einschränkung) der Ortsnetzkennzahl ein Trigger gesetzt. Dies ist als eine Variante der Dienststeuerung zu betrachten und wird ggf. im Netz des Dienstnetzbetreibers implementiert. Für eine allfällige Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, kann grundsätzlich der CPC-Parameter herangezogen werden. Die Implementierung umfasst die Weiterreichung und entsprechende Verarbeitung der in der Signalisierungsnachricht in Echtzeit empfangenen CPC an die/in der Dienststeuerung unter Berücksichtigung der gewählten tariffreien Rufnummer des Dienstes. In jenen Fällen, wo die CPC = "payphone" aus anderen Quellnetzen generiert wurde (Ausland, andere ANBs), wird die Erreichbarkeit der tariffreien Diensterufnummer dann ebenfalls eingeschränkt.

Die oben beschriebene Möglichkeit zur Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, anhand der empfangenen CPC erfordert eine Implementierung seitens der Dienstnetzbetreiber, deren Notwendigkeit erst durch die Einführung der PAC ausgelöst wird. Auf Grund der hohen Anzahl und der laufenden Änderungen ist eine Echtzeit-Auswertung der CLIs öffentlicher Sprechstellen idR nicht praktikabel.

Sollte der Diensteanbieter des tariffreien Dienstes dem Anrufer aus einer öffentlichen Sprechstelle während der Dienstleistung quasi in Echtzeit die PAC verrechnen wollen (sog. „hot billing“ zB im Falle eines Calling-Card-Dienstes durch unmittelbare Abbuchung eines um die PAC erhöhten Minutenentgelts vom Calling-Card-Konto des Anrufers), so

müsste der Diensteanbieter bei jedem Anruf zum Anrufzeitpunkt erkennen können, dass der Anruf aus einer öffentlichen Sprechstelle kommt.

Auf der Teilnehmerschnittstelle zur Infrastruktur des Diensteanbieters ist aber kein Parameter vorgesehen, der eine Weiterleitung der im ZGV7 erhaltenen CPC in Echtzeit ermöglicht. Soweit eine solche Funktionalität nicht bereits im Dienstenetz selbst für den Diensteanbieter implementiert wird, ist eine unmittelbare PAC-Verrechnung an den Anrufer idR nicht möglich. Dies gilt jedoch auch für den Fall einer Zurückweisung von Verbindungen zu Diensternummern aus Mobilfunknetzen.

7.4. CPC-Auswertung im Zuge der Gesprächsdattennachverarbeitung (off-line Auswertung)

Für eine nachträgliche Auswertung der CPC (off-line) werden von den ANB Implementierungsaufwände in folgenden Systemen genannt:

7.4.1. Vermittlungsstellen

Für eine nachträgliche Auswertung ist der CPC-Parameter in den von den Vermittlungsstellen der Dienstenetzbetreiber erzeugten Call Detail Records („CDR“) zu speichern, was mit Implementierungsaufwand verbunden ist, sofern dieser Parameter nicht jetzt schon in den CDR-Daten erfasst wird.

7.4.2. Mediation Device

Das Mediation Device "verdichtet" die vom Switch erzeugten CDR (alle CDR eines Gesprächs werden zu einem Datensatz zusammenfasst) und stellt abhängig von der individuell gewählten Plattform weitere Funktionen wie zB Daten-Plausibilitätsprüfung oder Call-Rating (Hinzufügen von Gesprächsentgelten) zur Verfügung; es erstellt aus den in den einzelnen CDR enthaltenen Rohdaten aggregierte Gesprächsdaten, die nun auch den CPC-Parameter umfassen müssen.

7.4.3. IC-Billing

Das IC-Billing dient der Erstellung von IC-Rechnungen an andere Netzbetreiber und der Kontrolle eingegangener Rechnungen auf Basis aggregierter CDR-Daten sowie Kontrolle der IC-Verrechnungsdaten der TA. Für die Kontrolle der von TA zur Verfügung gestellten IC-Verrechnungsdaten betreffend die PAC ist im Regelfall eine Aufstellung aller Gesprächsminuten zu Diensternummern des Bereichs 800 im eigenen Netz ausreichend, bei denen im Zuge des Verbindungsaufbaus die CPC = "payphone" übermittelt wurde. Nur bei Verdacht auf nicht korrekte IC-Verrechnungsdaten wäre zusätzlich die CLI in die Auswertung mit einzubeziehen.

7.4.4. Retail-Billing

Das Retail-Billing dient unter anderem der Abrechnung mit den Diensteanbietern. Abhängig von den bilateralen Vereinbarungen zwischen Dienstenetzbetreiber und Diensteanbieter tariffreier Dienste sind unterschiedliche Szenarien betreffend die Weiterverrechnung der PAC an den Diensteanbieter denkbar, die von einem wegen der PAC erhöhten Mischpreis für alle tariffreien Rufnummern bis hin zur detaillierten Aufschlüsselung entsprechend der tatsächlich aus öffentlichen Sprechstellen geführten Anrufe je Diensternummer im Bereich 800 reichen. Je nach gewähltem Szenario sind unterschiedliche Implementierungs- und Betriebskosten im Retail-Billing erforderlich. In der Regel wird der Dienstenetzbetreiber die ihm via IC-Abrechnung verrechnete PAC an die Diensteanbieter weiterverrechnen, wobei bestimmte tariffreie Dienste (wie zB Calling-Card-Dienste) typischerweise von öffentlichen Sprechstellen angerufen werden, während andere tariffreie Dienste selten bis gar nicht von

öffentlichen Sprechstellen aus kontaktiert werden (zB lokaler Pizza-Bestelldienst). Will der Dienstenetzbetreiber nicht, dass sämtliche Anbieter tariffreier Dienste im Bereich 800 an seinem Netz gleichermaßen die PAC-Kosten in Form eines einmal oder in regelmäßigen Abständen erhobenen Mischpreises tragen sollen, dann ist eine detaillierte PAC-Aufschlüsselung je tariffreier Rufnummer und ggf. auch eine Synchronisation der IC-Abrechnung mit der Diensteanbieter-Abrechnung unumgänglich (um den Diensteanbietern nicht auf Basis der eigenen CPC-Auswertung ggf. mehr PAC-Minuten zu verrechnen, als TA selbst in Rechnung stellt).

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien ergeben sich aus den übereinstimmenden Stellungnahmen der Parteien.

Die Feststellungen zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien ergeben sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der TA (ON 1).

Die Feststellungen zu den der PAC zugrunde liegenden Leistungen sowie zu deren Kosten ergeben sich aus dem insoweit schlüssigen und glaubwürdigen wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Martin Pahs, Mag. Marion Kopp und Dr. Bettina Bauer (vgl. wirtschaftliches Gutachten, ON 19). Hinsichtlich der Nutzungsdauern für Apparate und Zellen hält die Telekom-Control-Kommission die von den wirtschaftlichen Amtssachverständigen vorgenommene Verlängerung der Abschreibungsdauern für plausibel, da die von der Telekom Austria AG angegebenen Nutzungsdauern angesichts des großen Anteiles an bereits abgeschriebenen Apparaten und Zellen als zu kurz erscheinen. Kosten für Münzentleerung sowie Produktions- und Vertriebskosten von Telefonwertkarten wurden schon von TA selbst nicht in die Kostengrundlage für die PAC einbezogen. Die von TA angegebenen Kosten für die Ausstattung der Zellen mit einem neuen Corporate Design waren bei den Prozesskosten nicht zu berücksichtigen, da sie in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den für die PAC relevanten Leistungen stehen. Die von den Amtssachverständigen vorgenommene Kürzung der Anschlusskosten erscheint aufgrund der irrtümlich von TA verwendeten höheren Werte ebenso plausibel wie die auf internationalen Benchmarks basierende Verlängerung der Abschreibungsdauern beim Kupfernetz von 15 auf 19 Jahre und bei den Kabelkanälen von 20 auf 32 Jahre, die zu einer Reduktion der Kosten des access net um 10% führte.

Dass die bei den Prozesskosten in Abzug gebrachten Beträge im Jahr 2005 real niedriger gewesen seien, wurde von TA erstmals in der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten vom 20.04.2005 (ON 32) ohne nähere Begründung ausgeführt; in dem für die Erstellung des wirtschaftlichen Gutachtens relevanten Zeitraum wurden von TA keine aktuelleren Zahlen als für 2003 zur Verfügung gestellt. Die Telekom-Control-Kommission hält die Angaben im wirtschaftlichen Gutachten daher insgesamt für glaubwürdiger als die diesbezüglichen Angaben der TA. Entgegen dem Vorbringen der TA (ON 32) wurden bei den hochgerechneten Werbeerlösen in der Prognose auch die Zeitpunkte der Errichtung von Werbeflächen linear berücksichtigt.

Die Nutzung von freien Flächen in Sprechstellen durch TA für Werbung in eigener Sache wurde im wirtschaftlichen Gutachten nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission in zutreffender Weise nicht als relevant für die Kosten einer PAC erachtet, da sie sich nicht konkret kostenmindernd bei öffentlichen Sprechstellen auswirkt.

Die Feststellungen zu den technischen Rahmenbedingungen einer PAC und den Auswirkungen auf die Zusammenschaltungsschnittstelle ergeben sich aus dem ebenfalls glaubwürdigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Alois Sommerer (vgl. technisches Gutachten, ON 12).

Die Feststellungen zu den nicht geleisteten Nutzungsentgelten an Gemeinden für Aufstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen ergeben sich aus den diesbezüglichen Ausführungen im Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs 6 Ob 310/04p v. 17.03.2005 sowie den entsprechenden Angaben der TA (ON 43).

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gem. § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär und somit erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 bzw. über eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 iVm § 33 TKG 1997 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

Hinsichtlich des Vorbringens der MCI, dass der von TA gestellte Antrag schon deshalb zurückzuweisen sei, da die „payphone access charge“ keine Zusammenschaltungsleistung darstelle, sondern dem Universaldienst zuzurechnen sei, wird auf die Punkte 6. und 7. der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Die grundsätzliche Anordnung der Zusammenschaltung und die Festlegung von konkreten Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Kommunikationsnetzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der grundsätzlichen Verpflichtung zur Zusammenschaltung gemäß § 48 TKG 2003 – diese Bestimmung ist mit „Pflicht zur Zusammenschaltung“ betitelt – und der Verhandlungspflicht nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Die Telekom-Control-Kommission wird somit auch gemäß TKG 2003 lediglich subsidiär tätig (vgl. Beschluss des VfGH B 772/03-4 vom 25.06.2003 zur materiell identen Bestimmung des § 41 TKG 1997).

3. Zulässigkeit

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage in Bezug auf eine Vereinbarung über die nach §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 oder 49 Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen, vorliegend das – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragte – Entgelt für die von TA im Zusammenhang mit dem Zugang zu

Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA erbrachten Leistungen.

Jedenfalls seit der am 21.07.2004 erfolgten Nachfrage der TA (vgl. ON 1, Blg. ./1) auf Abschluss einer Vereinbarung in Bezug auf die Einhebung einer „Payphone Access Charge“ vom Zusammenschaltungspartner für die von TA im Zusammenhang mit dem Zugang zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA erbrachten Leistungen verhandelten die Parteien für die Dauer von mehr als sechs Wochen über die Bedingungen einer Änderung des zwischen ihnen bestehenden Zusammenschaltungsvertrages. Mit Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrags durch TA am 14.10.2004, also knapp zwölf Wochen ab Nachfrage, wurde die nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 notwendige Frist gewahrt.

4. Beträchtliche Marktmacht

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so etwa die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Neben weiteren Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems wurden TA keine Verpflichtungen in Bezug auf allfällige sonst mit der Originierung in Zusammenhang stehende Leistungen auferlegt.

5. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Regelungen keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung und auch keine aufrechte Anordnung der Telekom-Control-Kommission vor.

6. Zusammenschaltungsleistung

Zur Frage, ob es sich bei den der beantragten „Payphone Access Charge“ zu Grunde liegenden Leistungen um Leistungen im Rahmen der Zusammenschaltung handelt, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Mit der Einhebung einer PAC sollen Leistungen der TA abgegolten werden, die diese gegenüber dem Zusammenschaltungspartner im Zusammenhang mit der Originierung von

Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners (im Einzelnen durch Nutzung von Telefonzelle, Apparat - sog. „Münzer“ sowie Wertkarten- und Kreditkartentelefone-, Anbindung der öffentlichen Sprechstelle an die zugehörige Vermittlungsstelle sowie sonstige Leistungen wie zB Wartung, Instandhaltung, Reinigung und Stromversorgung, vgl. Pkt. 5. des Sachverhalts) erbringt.

Als von der Zusammenschaltung umfasste Leistungen sind nach § 49 Abs. 1 TKG 2003 zumindest die Zurverfügungstellung notwendiger Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung oder der Routingdaten im Fall paketerorientierter Dienste an den zusammengeschalteten Betreiber, die Zustellung der Verbindungen oder Datenpakete an den Nutzer des zusammengeschalteten Betreibers sowie die Zurverfügungstellung der für die Verrechnung notwendigen Daten in geeigneter Weise an den zusammengeschalteten Betreiber anzusehen. Aus dem vom Gesetzgeber verwendeten Ausdruck „zumindest“ ist zu schließen, dass darüber hinaus auch weitere Leistungen in den Bereich der Zusammenschaltung hineinfallen können. In der Anlage zu § 6 der Zusammenschaltungsverordnung („ZVO“, BGBl II Nr. 14/1998) sind Mindestbestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung angeführt.

Zu der Frage, ob eine von TA geforderte „Payphone Access Charge“ eine Zusammenschaltungsleistung darstellen könne, hat die Telekom-Control-Kommission schon in ihrem Bescheid Z 11/02-51 v. 9.09.2002, in welchem ein entsprechender Antrag der TA auf Einrichtung einer eigenen Verkehrsart zurückgewiesen wurde, ausgeführt, dass als Verkehrsarten nur die Leistungen Terminierung, Originierung und Transit – jeweils differenziert nach lokal, regional, national – anzusehen seien. Der von TA unter dem Titel „neue Verkehrsart“ begehrte Erhaltungsbeitrag für öffentliche Sprechstellen (für Anrufe zu tariffreien Rufnummern) lasse sich nicht unter die Legaldefinition der Zusammenschaltung [in § 3 Z 16 TKG 1997] subsumieren und entspreche nicht dem Wesen der Zusammenschaltung, das die Verbindung von Telekommunikationsnetzen darstelle, um Kommunikation für Nutzer herzustellen. Zudem enthielten weder § 38 TKG 1997 über den Umfang der Zusammenschaltung sowie die Anlage zur ZVO über die Bestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung Indizien für die Qualifikation des Erhaltungsbeitrages für öffentliche Sprechstellen als Zusammenschaltungsleistung.

Aus der vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission ist ersichtlich, dass die einleitend angeführten, der von TA begehrten PAC zu Grunde liegenden Leistungen nach dem TKG 1997 jedenfalls nicht als Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn anzusehen waren. Diese Position der Telekom-Control-Kommission wurde vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ZI 2002/03/0273-7 v. 25.02.04 bestätigt, der ebenfalls aussprach, dass die mit der im Verfahren Z 11/02 von TA beantragten Verkehrsart abzugeltenden Leistungen keine Zusammenschaltungsleistungen darstellten:

„Wie sich aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid ergibt, waren für den Zugang vom Netz der Beschwerdeführerin zu Diensterufnummern im Netz der mitbeteiligten Partei bereits in früheren Zusammenschaltungsanordnungen Entgelte festgelegt worden; auch mit dem angefochtenen Bescheid wurden für diese Verkehrsarten (V23 und V24) wiederum Entgelte festgelegt. Damit waren (sind) – neben hier nicht verfahrensgegenständlichen technischen und administrativen Regelungen – die Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt; im Hinblick auf die „physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen“ besteht bei Anrufen vom Netz der Beschwerdeführerin zu Diensterufnummern im Netz der mitbeteiligten Partei kein Unterschied zwischen jenen Anrufen, die von privaten, an das Netz der Beschwerdeführerin angeschalteten Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgen, und solchen, die von öffentlichen Sprechstellen der Beschwerdeführerin ausgehen. Der geforderte „Erhaltungsbeitrag“ für

öffentliche Sprechstellen kann somit nicht als Entgelt für eine Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 16 TKG 1997 angesehen werden, sodass der darauf gerichtete Antrag der Beschwerdeführerin mit Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides zu Recht zurückgewiesen wurde.“

Obgleich eine Einstufung der einer Payphone Access Charge zu Grunde liegenden Leistungen als Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn nach den og. Ausführungen nicht in Betracht kommt, schließt dies nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht gleichzeitig aus, die einer Payphone Access Charge zu Grunde liegenden Leistungen als Annexleistungen im Rahmen der Originierung zu qualifizieren. Diese Auffassung liegt im Wesentlichen in einem im Vergleich zum TKG 1997 gewandelten Zusammenschaltungsbegriff des TKG 2003 begründet.

Der in § 3 Z 16 TKG 1997 auf die (mittelbare oder unmittelbare) Ende-zu-Ende-Kommunikation zwischen an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschalteten Nutzern beschränkte Zusammenschaltungsbegriff wurde durch § 3 Z 25 TKG 2003 auch auf physische und logische Verbindungen öffentlicher Kommunikationsnetze erweitert, die Nutzern eines Unternehmens den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten ermöglichen.

Dieses erweiterte Verständnis der Zusammenschaltung wird auch in der auf Grund von § 36 Abs. 1 S 1 TKG 2003 erlassenen 1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden („Telekommunikationsmärkteverordnung 2003“ bzw. kurz „TKMVO 2003“, abrufbar unter http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Telekommunikationsrecht_Verordnungen_Verordnungen_TKMVO2003?OpenDocument), deutlich. Nach den EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003 besteht der Zweck der Originierung darin, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird (vgl. EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003). Die Originierung umfasst also den Abschnitt vom Netzabschlusspunkt des Teilnehmers bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle; im Falle der TA erstreckt sich die Originierung aufgrund der hierarchischen Netzstruktur der TA mit verschiedenen Ebenen von Vermittlungsstellen vom Netzabschlusspunkt des Teilnehmers über den Hauptverteiler bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen lokalen Vermittlungsstelle (vgl. Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission v. 20.12.2004, S. 5/6). Nachfrager der Originierungsleistung sind (neben Verbindungsnetzbetreibern) auch Dienstenetzbetreiber, die auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen müssen, damit die in ihren Netzen betriebenen Dienste(rufnummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können (vgl. EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003, S. 5).

Bei Teilnehmern am Telefondienst der TA, welche über einen eigenen Sprachtelefonanschluss verfügen, kann die Originierungsleistung für Verbindungen vom Netzabschlusspunkt des Teilnehmers zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners, insb. zu den hier relevanten tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800, gegenüber dem Zusammenschaltungspartner problemlos erbracht werden. Anders verhält sich dies in denjenigen Fällen, in welchen Teilnehmer am Telefondienst der TA (im Fall öffentlicher Sprechstellen Personen, die im Zuge der Benutzung der Sprechstelle mit TA als Betreiber konkludent einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste iSd § 3 Z 19 TKG 2003 schließen) an Netzabschlusspunkten der TA nicht über ortsfeste individuelle Endgeräte zur Herstellung von Verbindungen zu Diensterufnummern verfügen. An den diesbezüglichen Netzabschlusspunkten können

gegenüber dem Zusammenschaltungspartner Originierungsleistungen der TA zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA erst auf Grund der Nutzung der öffentlichen Sprechstellen der TA erbracht werden, die entsprechend einer in § 3 Z 24 TKG 2003 aufgenommenen – im TKG 1997 noch nicht enthaltenen – Definition als mit dem Kommunikationsnetz der TA verbundene bzw. „zugehörige“ Einrichtungen anzusehen sind, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz ermöglichen.

Anders als bei Bereitstellung der Originierungsleistung an den Zusammenschaltungspartner für Verbindungen von Netzabschlusspunkten bei Teilnehmern, welche über einen eigenen Sprachtelefonanschluss mit dazugehörigem Endgerät verfügen und für die Vorhaltung von Netzabschlusspunkt und Anschluss ein Grundentgelt an TA als ihren Teilnehmernetzbetreiber entrichten, zu (tariffreien) Diensterufnummern sind im Falle einer Erbringung dieser Originierungsleistung bei Nutzung der Netzabschlusspunkte an öffentlichen Sprechstellen die Kosten der Nutzung des Netzabschlusspunktes und der zugehörigen Einrichtung jedoch nicht abgedeckt. Der in den zurückliegenden Jahren beobachtbare stetige Anstieg des Verbindungsvolumens aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts) legt den Rückschluss nahe, dass ein Zusammenhang zwischen preiswerten Telefondienstleistungen hinter Diensterufnummern im Bereich 800 auf der Endkundenebene einerseits und attraktiven Vorleistungsbedingungen durch die bei tariffreien Diensten kostenfreie und bundesweit verfügbare Sprechstelleninfrastruktur andererseits besteht. Dass ein Teilnehmer mit eigenem Sprachtelefonanschluss für die Kosten seines Endgerätes selbst aufkommt, ist für die Bereitstellung von Originierungsleistungen gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auf der Vorleistungsebene ebenso wenig erheblich wie der Umstand, dass eine Abdeckung der im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Sprechstellen zur Nutzung durch Teilnehmer der TA entstehenden Kosten ggf. gemäß § 31 TKG 2003 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Wege des – subsidiären, vgl. dazu Pkt. 7. der rechtlichen Beurteilung - Universaldienstausgleichs erfolgen kann.

Während die Originierungsleistung ieS zufolge der Definition in den EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003 nur Leistungen des Verbindungsnetzes umfasst, ist dies bei Annexleistungen zur Originierung nicht zwingend der Fall, wie die Einbeziehung von Zahlungsbedingungen und Abrechnungsverfahren oder des Zugangs zu Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen in die Anlage zu § 6 ZVO zeigt. Auch bei diesen Annexleistungen ist eine eindeutige Zuordnung zum Verbindungsnetz nicht immer ohne Weiteres möglich, weshalb der Umstand, dass die mit dem Betrieb öffentlicher Sprechstellen verbundenen Kosten auch anteilige Kosten des Zugangsnetzes enthalten (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts), nach Ansicht der Regulierungsbehörde einer Klassifikation der mit der PAC abzugeltenden Leistungen als Annexleistungen zur Originierung nicht entgegen steht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngeren Rspr. zB in seinem Erkenntnis ZI. 2002/03/0039 v. 27.05.2004 (Verfahren Z 19/01 der Telekom-Control-Kommission) festgehalten (vgl. S. 16/17), dass die Anordnung eines Aufschlags für das „vertragslose“ Senden von Zusammenschaltungsverkehr nicht im Widerspruch zu den für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Rechtsvorschriften stehe, da Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß der Anlage zu § 6 ZVO jedenfalls auch „Festlegungen zu und Abgrenzung von Haftung und Schadenersatz“ enthalten könnten. Festlegungen über Pönalezahlungen in einer behördlichen Anordnung seien daher zulässig, soweit sie geeignet seien, einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen beider Parteien herbeizuführen.

In seinem Erkenntnis ZI. 2000/03/0300 v. 19.10.2004 (Verfahren Z 6/00 der Telekom-Control-Kommission) hat der Verwaltungsgerichtshof zudem ausgesprochen, dass die belangte Behörde zur Festlegung eines fairen Ausgleichs zwischen den berechtigten Interessen der Parteien nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene

Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfe; vielmehr müssten die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs gerecht werden.

Auf Basis der vorstehenden Erwägungen ist die Telekom-Control-Kommission unter Berücksichtigung der durch In-Kraft-Treten des TKG 2003 veränderten Rechtslage zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es abweichend von der noch im Bescheid Z 11/02-51 v. 9.09.2002 sowie im og. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vertretenen Auffassung gerechtfertigt erscheint, die mit der von TA begehrten PAC abzugeltenden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Originierungsleistung von öffentlichen Sprechstellen der TA zu den im Netz des Zusammenschaltungspartners hinter Rufnummern des Bereichs 800 erbrachten Diensten als Annexleistungen zur Zusammenschaltung einzustufen.

7. Abgrenzung zum Universaldienst

Eine Einstufung der der PAC zugrunde liegenden Leistungen als Annexleistungen zur Originierung ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese Leistungen, wie die Antragsgegnerin meint, dem Universaldienst zuzurechnen seien.

§ 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 sieht vor, dass der Universaldiensterbringer die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten zu gewährleisten hat. § 23 Abs. 1 Z 4 der Universaldienstverordnung (kurz „UDV“, BGBl II Nr. 192/99 idF BGBl II Nr. 173/2000) legt in diesem Zusammenhang fest, dass aus öffentlichen Sprechstellen der ungehinderte Zugang zu allen Rufnummern möglich sein muss.

Weiters ergibt sich aus § 71 Abs. 1 KEM-V, dass der Zugang zu Rufnummern im Bereich 800 für den Endkunden kostenfrei erfolgen muss.

Das Konzept des Universaldienstes ist jedoch einem anderen Bereich zuzuordnen als jenes der Zusammenschaltung. Im Bereich des Universaldienstes geht es um Endkundenleistungen, welche aus ordnungs- oder sozialpolitischen Gründen zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden; dies ergibt sich bereits aus § 26 Abs. 1 TKG 2003, der Universaldienst als ein Mindestangebot an öffentlichen, in § 26 Abs. 2 TKG 2003 näher umschriebenen Diensten definiert, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Unter diesem Fokus auf die Interessen der Endnutzer ist auch die in § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 enthaltene Verpflichtung des Universaldiensterbringers zur flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten zu interpretieren. Nach §§ 31, 32 Abs. 1 S 2 TKG 2003 soll die Finanzierung der für die Erbringung des Universaldienstes nachweislich aufgelaufenen Kosten aus dem Universaldienstfonds erfolgen, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen.

Dies besagt jedoch nicht, dass auch die mit den im Rahmen des Universaldienstes erbrachten Endkundenleistungen korrespondierenden Vorleistungen dem Bereich des Universaldienstes zuzurechnen und aus dem Universaldienstfonds zu finanzieren wären.

Einerseits normiert § 23 Abs. 1 Z 4 UDV nur für Notrufe und regionale Auskunft- bzw. Verzeichnisdienste einen kostenfreien Zugang für Endkunden. Für den ungehinderten Zugang aus öffentlichen Sprechstellen zu allen Rufnummernbereichen einschließlich den Zugang zu Diensten im Rufnummernbereich 800 sieht § 23 Abs. 1 Z 4 UDV einen kostenfreien Zugang für Endkunden als Universaldienstleistung jedoch nicht vor. Die bei Rufnummern im Bereich 800 dennoch typischerweise vorhandene Kostenfreiheit für Endnutzer findet ihre Begründung nicht im Universaldienst, sondern in § 71 Abs. 1 KEM-V

und in dem Wunsch nach einer breiten Palette von Kommunikationsparametern, welche Kommunikationsdienste mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen (bei Calling-Card-Diensten Vorauszahlung bei Kauf der Guthabekarte bzw. nachträgliche Zahlung durch Abbuchung vom Kreditkartenkonto) ermöglichen soll. Aufgrund der Kostentragung für die dem Universaldienst gemäß § 26 Abs. 2 TKG 2003 zuzurechnenden Leistungen durch die den Universaldienstfonds finanzierenden Betreiber ist ein besonders strenger Maßstab an die Kostenerstattung anzulegen, weshalb eine restriktive Auslegung der entsprechenden Passagen des TKG 2003 bzw. der UDV geboten erscheint. Unter Berücksichtigung der in § 31 Abs. 1 TKG 2003 normierten Voraussetzung, dass im Rahmen des Universaldienstausgleichs nur solche Kosten erstattungsfähig sind, welche trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, erscheint eine Geltendmachung auf der Vorleistungsebene vielmehr sogar geboten, um eine verursachungsgerechte Kostentragung herbeizuführen und unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Andererseits ist der wiederholt angestellte Rückschluss, dass aufgrund der Anführung des ungehinderten Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen zu allen Rufnummernbereichen einschließlich des Bereichs 800 in § 23 Abs. 1 Z 4 UDV sämtliche im Zusammenhang hiermit stehenden Leistungen des Universaldienstbringers ausschließlich über den in § 31 TKG 2003 vorgesehenen Kostenerstattungsmechanismus aus dem Universaldienstfonds abzugelten sind, unzutreffend. Er übersieht den in § 31 Abs. 1 TKG 2003 mehrfach deutlich zum Ausdruck gebrachten, für die Erstattung von Universaldienstkosten geltenden Subsidiaritätsgrundsatz. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG 2003 sind dem Universaldienstbringer aus dem Fonds nur jene Kosten zu refundieren, die im Rahmen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, und dies nur, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Gleichzeitig hat die Regulierungsbehörde bei der Berechnung dieser Kosten ausschließlich Kosten zugrunde zu legen, die den Bestandteilen der Dienste, welche nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können, zugeordnet werden können und denjenigen Endnutzern zurechenbar sind, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können. So schließt etwa die Bezahlung eines Grundentgelts für Festnetzanschlüsse durch Endkunden der TA eine allfällige Erstattung von darüber hinausgehenden Kosten an TA im Rahmen des Universaldienstausgleichs nicht grundsätzlich aus.

Die Entwicklung des Gesprächsaufkommens zu Rufnummern des Bereichs 800 aus öffentlichen Sprechstellen zeigt, dass sich Calling-Card-Dienste großer Beliebtheit bei Endnutzern erfreuen. Der Umstand, dass derartige Dienste neben Touristen insb. von sozial schwachen Endkunden genutzt werden, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Erbringung von Calling-Card-Diensten ein kommerziell erfolgreiches Geschäftsmodell darstellt und Calling-Card-Dienste nicht Teil des Universaldienstes sind. Die Steigerungsraten bei den Erträgen von Calling-Card-Diensten kommen auf Grund des damit verbundenen steigenden Volumens an originierenden Verbindungen zu den betreffenden tariffreien Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sowie aufgrund der marktüblichen Beuteteilung zwischen dem Anbieter des Calling-Card-Dienstes sowie dem Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber in Bezug auf die Erlöse aus dem Verkauf der entsprechenden Guthabekarten auch dem Zusammenschaltungspartner zu Gute. Zweck der Kostenersatzregelungen für den Universaldienstausgleich ist jedoch in erster Linie, die mit der Verfügbarmachung eines Mindestangebotes an öffentlichen (Kommunikations-)Diensten für Endkunden verbundenen Kosten des Universaldienstbringers auf die anderen Betreiber von Telekommunikationsdiensten (mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 5 Mio. aus dieser Tätigkeit) im Verhältnis ihrer Marktanteile umzulegen. Eine Ausdehnung dieser Endkundenleistungen auch auf Vorleistungen, die der Universaldienstbringer in seiner Funktion als Quellnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Originierungsleistung für den Zusammenschaltungspartner bereitstellt, steht nach Ansicht der Regulierungsbehörde weder im Einklang mit dem auf

Endnutzer abstellenden Wortlaut der den Universaldienst betreffenden Bestimmungen der §§ 26 ff. TKG 2003 noch im Einklang mit der Intention des Gesetzgebers. Hiervon abgesehen erscheint eine (von der Anzahl der Verbindungsminuten abhängige) Zuordnung der im Zusammenhang mit Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Diensternummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 von TA für den Zusammenschaltungspartner erbrachten Leistungen und diesbezüglichen Kosten zu dem – vom Vorhandensein der Sprechstellen diesbezüglich profitierenden – Zusammenschaltungspartner auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit jedenfalls sachgerechter als eine Aufteilung dieser Kosten auf die zum Universaldienstausgleich verpflichteten Betreiber.

Es ist nur konsequent, wenn § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG 2003 den Universaldienstbringer zur Hereinbringung der im Zuge der Erbringung von Universaldienstleistungen angefallenen Kosten im Rahmen wirtschaftlicher Betriebsführung verpflichtet.

Aus den für den Universaldienst maßgeblichen Vorschriften lässt sich daher nicht schlussfolgern, dass der Universaldienstbringer gehindert wäre, sich Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Sprechstellen entstehen, auf andere Weise – auf der Vorleistungs- oder Endkundenebene – abgelten zu lassen. Wie die Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist dies auf der Endkundenebene im Bereich der Genehmigung von Verbindungsentgelten der TA aus öffentlichen Sprechstellen durch Aufschläge auf Verbindungsentgelte – zur Kompensation des bei öffentlichen Sprechstellen nicht vorhandenen Grund- und Herstellungsentgelts – auch mehrfach erfolgt (vgl. zuletzt Bescheid G 9/02-13 v. 16.12.2002). Die besondere Situation bei Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 wird durch den Umstand begründet, dass wegen der durch § 71 Abs. 1 KEM-V bedingten Entgeltfreiheit für Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 eine Abdeckung der im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Sprechstelleninfrastruktur entsprechenden Kosten durch Einhebung erhöhter Verbindungsentgelte bei den Endkunden hier nicht möglich ist.

Der von der Antragsgegnerin mehrfach wiederholte pauschale Verweis darauf, dass die mit der PAC begehrten, im Zusammenhang mit Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 anteilig anfallenden Sprechstellenkosten vom Universaldienstfonds abzugelten seien, erscheint vor diesem Hintergrund ebenso wenig gerechtfertigt wie die Behauptung, dass die Einstufung der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen als Annexleistung zur Zusammenschaltung vor dem Hintergrund der Rspr. des VwGH als unvertretbare Rechtsansicht zu qualifizieren sei (ON 11, S. 7).

Auch die in § 3 Z 15 TKG 2003 ausdrücklich erwähnte Verwendbarkeit von Guthabekarten als Zahlungsmittel für die Nutzung öffentlicher Sprechstellen begründet nicht schon das Vorliegen einer Universaldienstleistung. Die Begriffsbestimmung in der Vorschrift sagt lediglich aus, dass Guthabekarten im Vergleich mit den anderen in der Vorschrift angeführten Zahlungsmitteln (Münzen bzw. Kredit- und Abbuchungskarten) gleichwertig sind. Aus der Vorschrift lässt sich jedoch weder entnehmen, dass es sich bei der Nutzung von Calling Cards zur Herstellung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten um eine Universaldienstleistung handelt, noch, dass sämtliche über öffentliche Sprechstellen erbrachten Dienste per se Universaldienstleistungen darstellen. Dass die Sprechstelle der Allgemeinheit zur Verfügung stehen muss, ist lediglich Bestandteil einer Definition, welche die für die Qualifikation einer Telekommunikationsendeinrichtung als öffentliche Sprechstelle wesentlichen Eigenschaften möglichst genau in Worte zu fassen versucht.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des Universaldienstes gegen die Einhebung einer PAC vom Zusammenschaltungspartner für Leistungen im Zusammenhang mit der Originierung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 keine durchgreifenden Bedenken.

8. Entgelt für die mit einer PAC abzugeltenden Leistungen

Hinsichtlich des im gegenständlichen Verfahren für die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen anzuordnenden Entgelts war von der Telekom-Control-Kommission zu berücksichtigen, dass sie TA in ihrem Bescheid M 7/03-52 v. 20.12.2004 u.a. die Verpflichtung auferlegt hatte, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Wie oben zu Pkt. 4. ausgeführt wurden TA jedoch keine Verpflichtungen in Bezug auf allfällige sonst mit der Originierung in Zusammenhang stehende Leistungen, also auch nicht in Bezug auf die mit der von TA beantragten PAC abzugeltenden Annexleistungen, auferlegt, weshalb die og. Verpflichtung zur Verrechnung eines iSv FL-LRAIC kostenorientierten Entgelts für die mit der PAC abzugeltenden Leistungen keine Anwendung finden kann.

In ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von nicht-marktbeherrschenden Betreibern ist die Telekom-Control-Kommission davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung der Betreiber über verkehrabhängige Zusammenschaltungsentgelte in „angemessener“ Höhe zu liegen zu kommen haben (vgl. im Einzelnen Bescheide Z 28/02-77 v. 14.04.2003, S. 28 ff., Z 14/01-103 bzw. Z 15/01-106 v. 5.11.2001, S. 73 ff., Z 8/01-20 v. 30.07.2001, S. 31 ff. der Telekom-Control-Kommission). Zur Ermittlung des „angemessenen Entgelts“ wurden einerseits die sich aus § 1152 ABGB und dem Kartellrecht ergebenden Grundsätze sowie andererseits das Vergleichsmarktkonzept und das Konzept des EuGH zur Gewinnspannenbegrenzung herangezogen, bei dem der Gesichtspunkt der Kosten zur Beurteilung eines angemessenen Preises die Hauptrolle spielt. In ihrer Entscheidung Z 23/03-38 v. 11.10.2004 hat die Telekom-Control-Kommission dargelegt, dass diese Grundsätze auch auf Annexleistungen zur Zusammenschaltung anwendbar sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei seinen Ausführungen zu den im Rahmen einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 41 Abs. 3 TKG 1997 heranzuziehenden Kriterien für die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten die Verwendung unterschiedlicher Kriterien wie zB der Marktposition der beteiligten Unternehmen als zulässig bezeichnet (vgl. Erkenntnis Zl. 2003/03/0157 v. 17.06.2004, S. 20/21).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sind die vorstehenden Erwägungen zur Festlegung angemessener Entgelte im Rahmen von Streitigkeiten über Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen nicht-marktbeherrschenden Unternehmen auch dann gültig, wenn einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem der für Zusammenschaltungsleistungen relevanten Märkte in Bezug auf bestimmte Leistungen im Rahmen der Zusammenschaltung keine spezifischen Verpflichtungen im Rahmen des Marktanalyseverfahrens auferlegt wurden.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die Höhe des Entgelts für die von TA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachten Annexleistungen zur Originierung, die mit der PAC abgegolten werden sollen, nach den für einen angemessenen Preis geltenden Grundsätzen beurteilt werden sollte.

Zu dem konkret angeordneten Maximalbetrag einer Payphone Access Charge hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Soweit TA in ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz die Anordnung einer PAC in Höhe von EUR 0,156/Minute beantragt, kann ihr nicht gefolgt werden, da dieser Betrag nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht einmal demjenigen kostenorientierten Preis

entspricht, der sich unter Zugrundelegung der eigenen Angaben der TA ergibt, und daher jedenfalls als unangemessen anzusehen ist. Schon die von TA selbst vorgelegten Zahlen vermögen jedenfalls nur einen kostenorientierten Betrag in der Höhe von EUR 0,1439/Minute zu rechtfertigen (vgl. Pkt. 5.6. des Sachverhalts, wirtschaftliches Gutachten ON 19, S. 22). Der Hauptantrag der TA, für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners eine PAC iHv EUR 0,156/Min. anzuordnen, war deshalb abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die oben dargestellten Grundsätze, nach welchen die Angemessenheit des Entgelts für die mit der PAC abzugeltenden Leistungen in erster Linie anhand der diesen Leistungen zu Grunde liegenden Kosten beurteilt werden sollte, erachtet die Telekom-Control-Kommission ausgehend vom wirtschaftlichen Gutachten im Hinblick auf die von TA vorgenommene Berechnung der Kosten der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen einige Anpassungen als geboten.

Die von TA angenommenen Abschreibungsdauern für Apparate und Zellen sind nach oben zu korrigieren, was eine Verminderung der für die PAC zu berücksichtigenden Abschreibungen zur Folge hat. Die hierdurch bedingten veränderten Restbuchwerte führen theoretisch zu höheren Zinskosten. Gegenüber den Angaben der TA ergibt eine exakte Berechnung der Zinsen jedoch einen im Vergleich zum TA-Wert niedrigeren Betrag. Weiters ergibt sich bei den Anschlusskosten eine Absenkung aufgrund höherer Nutzungsdauern für Kupferkabel und Kabelkanäle sowie einer geringeren Anzahl zugrunde zu legender Sprechstellen. Zudem sind die von TA angesetzten Kosten im Zusammenhang mit Aufwendungen für Corporate Identity nicht einzubeziehen. Kosten für die Entrichtung von Nutzungsentgelten an Gemeinden für die Nutzung öffentlichen Guts zur Aufstellung öffentlicher Sprechstellen sind nicht angefallen, da TA solche Entgelte seit dem Jahr 2000 nicht mehr gezahlt hat (vgl. Pkt. 8. des Sachverhalts).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die für die Erbringung der der PAC zugrundeliegenden Leistungen maßgeblichen Kosten trotz des Umstands, dass ein Großteil dieser Kosten auf Fixkosten entfällt, in Beziehung zu dem auf Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen entfallenden Gesamtminutenvolumen zu setzen sind. Beim Verkehrsvolumen der Gesamtverbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen geht TA jedoch von einem niedrigeren Wert als die Amtssachverständigen aus, wodurch sich die PAC-relevanten Kosten erhöhen (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts, wirtschaftliches Gutachten ON 19, S. 22).

Erlöse aus der Vermietung von Werbeflächen in bzw. an Sprechstellen an Dritte werden bei der Kalkulation der PAC berücksichtigt, nicht jedoch ein kommerzieller Gegenwert der Nutzung freier Flächen in öffentlichen Sprechstellen für Eigenwerbung der TA (vgl. Pkt. 5.4. des Sachverhalts, ON 19, S. 20), da sich dieser nicht konkret kostenmindernd bei öffentlichen Sprechstellen auswirkt. Derartige fiktive Erlöse können allenfalls als Marktvorteil iSd § 31 Abs. 1 TKG 2003 (sog. „indirekte Effekte“) zur Reduktion der Universaldienstkosten beitragen. Zu diesem Ergebnis ist auch die britische Regulierungsbehörde gelangt (vgl. Oftel, Determination of the Payphone Access Charge, August 1998, Chapter 3, section 3.9., abrufbar unter http://www.ofcom.org.uk/static/archive/oftel/publications/1995_98/pricing/pac898.htm). Aufbauend auf den diesbezüglich möglichen Szenarien (lineares Szenario auf Basis der Werte der TA bzw. auf Basis der von den Amtssachverständigen korrigierten Werte, S-förmiges Szenario auf Basis der Werte der TA bzw. auf Basis der von den Amtssachverständigen korrigierten Werte) ergeben sich für die Höhe einer PAC unterschiedliche Prognosewerte, wobei zusätzlich zu beachten ist, dass der ertragsoptimale Preis (jener Preis, bei dem TA im Verhältnis zu dem nach der Prognose generierten Minutenvolumen die größte Menge an Entgelten für die von ihr gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachten Annexleistungen im Zusammenhang mit der Originierung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners lukrieren kann) nicht mit dem kostenorientierten Preis übereinstimmt.

In den oben beschriebenen Szenarien bei elastischer Nachfrage wird die Nachfrageentwicklung berücksichtigt, wobei sich in beiden Fällen für den erlösoptimalen Wert niedrigere Werte (S-förmiges Szenario mit erlösoptimalem Preis: EUR 0,0767/Minute, S-förmiges Szenario auf Basis TA-Wert: EUR 0,1439/Minute) als der von TA für den Zeitraum bis zum 31.12.2005 in eventu beantragte Wert von EUR 0,086/Minute ergeben. TA begründet dies damit, dass sie die Annahme eines Nachfragerückgangs in der Höhe von 85% beim Minutenvolumen von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im wirtschaftlichen Gutachten (ON 19, S. 9) nicht teile und auf Basis der ihr zugänglichen Informationen von einem anderen Kurvenverlauf ausgehe (ON 38, S. 4). Zur Begründung beruft sie sich auf die eigene Marktkenntnis, aus der sie im Hinblick auf die Entwicklung der Nachfragefunktion trotz Einräumung des Fehlens empirischer Belege im niedrigen einstelligen Eurocentbereich einen flacheren Kurvenverlauf aufgrund unelastischer Nachfrage, im Mittelteil (der Kurve) eine sensiblere Reaktion auf Preiserhöhungen und in Bezug auf den Grenzwert der Nachfragefunktion einen sehr flachen Verlauf gegen Null ableitet, sowie auf die Nennung von PAC-Beträgen für Deutschland, Niederlande und Belgien iHv mehr als EUR 0,10/Minute (ON 38, S. 3). Die Annahmen der TA werden jedoch nicht hinreichend belegt und stehen im Widerspruch zu früheren Angaben, die von einem Rückgang iHv 24% ausgehen (ON 19, S. 7). Bei Zugrundelegung eines Szenarios mit elastischer Nachfrage wäre daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls ein niedrigerer Wert als EUR 0,086/Minute als erlösoptimaler Betrag anzusehen.

Indessen ist die Telekom-Control-Kommission nach ausführlicher Erörterung des Sachverhalts zu der Auffassung gelangt, dass sie bei Festlegung des Betrages für die PAC ein Szenario mit unelastischer Nachfrage zu Grunde legen sollte, also ein Szenario, welches die Auswirkungen einer PAC auf das Minutenvolumen unberücksichtigt lässt.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, dass keines der verschiedenartigen Szenarien bei elastischer Nachfrage eine hinreichende Plausibilität dafür bietet, dass die Auswirkungen in der prognostizierten Art und Weise auch tatsächlich eintreten.

Ausgehend von der Annahme einer unelastischen Nachfrage ergeben sich Kosten für die der PAC zugrunde liegenden Leistungen in der Höhe von EUR 23.074.206, welche durch ein für die PAC anzusetzendes kostenorientiertes Entgelt iHv max. EUR 0,1058/Minute abgedeckt werden können (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts, wirtschaftliches Gutachten ON 19, S. 22). Dieser Wert liegt nur geringfügig über dem von MCI aus den PAC-Werten in verschiedenen EU-Staaten gebildeten Mittelwert von EUR 0,1036/Minute (vgl. ON 45, S. 5).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission wird durch Anordnung einer PAC maximal in Höhe dieses Betrages dem Grundsatz, dass für die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen ein angemessenes Entgelt verrechnet werden soll, in der am besten geeigneten Weise Rechnung getragen. Dabei soll die Festlegung einer Obergrenze für die PAC einerseits Anreize für TA schaffen, zur Optimierung ihrer eigenen Erlöse einen niedrigeren Betrag zu verlangen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass ein rational handelndes Unternehmen auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen seinen Preis jedenfalls idR in einer für das Unternehmen optimalen Höhe ansetzen wird. Andererseits liegt die Ermöglichung der Festlegung eines die Obergrenze unterschreitenden Betrages durch TA auch im Interesse der Konsumenten (insb. Kunden von Calling-Card-Anbietern) sowie der Diensternetzbetreiber und Diensteanbieter. Aus den genannten Gründen ist die Festlegung einer Obergrenze der Festlegung eines erlösoptimalen Betrages nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission vorzuziehen, weshalb auch die Eventualanträge der TA vom 24.05.2005 auf Festlegung einer PAC von EUR 0,086/Min. bis 31.12.2005 bzw. von max. EUR 0,1439/Min. ab 1.01.2006 abzuweisen waren.

Hinsichtlich der Zeiträume für die Festsetzung des konkreten Betrages der PAC durch TA sieht die Telekom-Control-Kommission einen Ankündigungszeitraum von zwei Wochen vor der erstmaligen tatsächlichen Verrechnung der PAC als angemessen an. In diesem

Zusammenhang weist die Telekom-Control-Kommission auf den Umstand hin, dass die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen von den betroffenen Zusammenschaltungspartnern schon seit langem genutzt werden, so dass es im vorliegenden Fall nicht zwingend geboten erscheint, dem Zusammenschaltungspartner eine Frist zur Überwälzung des aus seiner Sicht erhöhten Vorleistungsentgelts auf seine Endkunden einzuräumen. Gleichzeitig sollte eine derart festgelegte PAC aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Zusammenschaltungspartner jedoch zumindest für einen Zeitraum von drei Monaten gültig bleiben.

9. Kontrollmöglichkeit für Zusammenschaltungspartner

Die Übermittlung der "Payphone"-Kennung an die Zielnetze stellt eine effektive Maßnahme dar, die es den Zielnetzen ermöglicht, schon im Zuge der Verbindungsherstellung die Tatsache eines Anrufs aus einer öffentlichen Sprechstelle für die von einem Diensteanbieter ggf. entsprechend § 4 Abs. 2 KEM-V gewünschte Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen zu seinem im Netz des Zusammenschaltungspartners hinter einer Rufnummer im Bereich 800 realisierten Dienst zu berücksichtigen sowie im Zuge einer Gesprächsdaten-Nachverarbeitung entsprechende Auswertungen (zB für Rechnungskontrolle bzw. Weiterverrechnung der PAC an die Diensteanbieter) durchführen zu können.

Die IC-Abrechnung mittels der von TA vorgeschlagenen Lösung erscheint praktikabel, weil durch die gesonderte Darstellung in den von TA zur Verfügung gestellten IC-Verrechnungsdaten dem Zielnetz immer transparent ist, für welche Verkehrsmenge zu Diensterufnummern im Bereich 800 seitens TA die PAC in Rechnung gestellt wird.

Zur Gewährleistung einer Überprüfbarkeit der Verkehrsdatenabrechnung für ANB, zur Weiterverrechnung des PAC-Entgelts an die einzelnen Diensteanbieter und zur Ermöglichung einer Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen zu einem im Netz des Zusammenschaltungspartners hinter einer Rufnummer im Bereich 800 realisierten Dienst muss aus Sicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls für den Zusammenschaltungspartner dann, wenn dieser – etwa aufgrund des Verdachts einer irrtümlichen Setzung des CPC-Parameterwerts „Payphone“ – Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit der IC-Abrechnung der TA hegt, aus dem Vergleich eigener Verkehrsmessdaten mit jenen der IC-Abrechnung der TA feststellbar sein, wie viele Anrufe aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensterufnummern in seinem Netz terminiert wurden und wie lang die Gesprächsdauer war.

Vor diesem Hintergrund ist die Telekom-Control-Kommission zu der Auffassung gelangt, dass eine faire Abwägung zwischen dem Interesse der TA an einem Schutz ihrer Sprechstellendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem Interesse des Zusammenschaltungspartners am Erhalt einer Kontrollmöglichkeit in Bezug auf die ihm von TA verrechneten Originierungs- und Annexleistungen (durch Überprüfung der CLI der rufenden Sprechstelle) ergibt, dass das Interesse des Zusammenschaltungspartners daran, nicht ungerechtfertigt zur Zahlung nicht geschuldeter Entgelte herangezogen zu werden, im vorliegenden Fall das Interesse der TA am Schutz ihrer Firmendaten überwiegt. TA wird daher verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner eine Liste der Rufnummern ihrer öffentlichen Sprechstellen einschließlich der jeweils zugehörigen ONKZ in elektronischer Form auf Nachfrage zu überlassen sowie diese Liste quartalsweise zu aktualisieren. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission haben Überlassung und Aktualisierung unentgeltlich zu erfolgen, da aufgrund der großen Anzahl öffentlicher Sprechstellen der TA davon auszugehen ist, dass TA ohnehin über eine Sammlung der Datensätze ihrer öffentlichen Sprechstellen mit Rufnummer und ONKZ verfügt, die sie regelmäßig aktualisiert, so dass die Zusammenstellung der Daten im Format MS Excel weder zusätzliche

Personalkosten noch (wegen der großen Verbreitung dieses Programms) zusätzliche Lizenzkosten verursacht.

Hinsichtlich einer Überprüfung im Streitfall hält die Telekom-Control-Kommission die vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallprüfung bei Zweifeln des Zusammenschaltungspartners an der Verrechnung der PAC in Verbindung mit den Handlungsmöglichkeiten nach dem bestehenden Zusammenschaltungsregime (vgl. Pkt. 10. des Hauptteils des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages) wie zB den ordentlichen Rechtsweg oder eine Einleitung von Verfahren gemäß § 115 Abs. 3 oder § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 für ausreichend.

10. Systematik und Einführungszeitpunkt

Die Regelung der Bestimmungen über die PAC in einem eigenen Anhang erscheint der Telekom-Control-Kommission im Hinblick darauf sachgerecht, dass jene Zusammenschaltungspartner, welche die Regelungen betreffend tariffreie Dienste, nicht jedoch die Regelungen betreffend die Verrechnung einer PAC akzeptieren, eine allfällige Auseinandersetzung mit TA auf die PAC beschränken können. Ohne einem künftigen Verfahren vorgreifen zu wollen, weist die Telekom-Control-Kommission zudem auf den wettbewerblichen Zusammenhang zwischen Calling-Card-Diensten und Call-Through-Services sowie auf das Auslaufen der für öffentliche Sprechstellen geltenden Ausnahme des § 109 Abs. 8 KEM-V von den in §§ 71, 77 KEM-V vorgesehenen Entgeltobergrenzen hin.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der gegenständlichen Anordnung hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Die von TA in ihrem Eventualantrag vorgesehene Möglichkeit, dem Dienstenetzbetreiber bei technischen Problemen mit der Realisierung für die Übergangsfrist von sechs Monaten ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, dass eine Abrechnung der Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 auch auf Basis des durchschnittlichen Verbindungsvolumens zu tariffreien Diensten im Bereich 800 in den der Verrechnung der PAC vorausgehenden Monaten (bei gleichzeitigem Abschlag in Bezug auf das Minutenvolumen aus Sprechstellen) erfolgt, wurde von der Telekom-Control-Kommission aufgegriffen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass möglicherweise nicht alle Zusammenschaltungspartner schon über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, um den in ihrem Netz angeschalteten Diensteanbietern eine Einschränkung des Zugangs zum Dienst iSd § 4 Abs. 2 KEM-V zu ermöglichen oder die diesbezüglich für notwendig erachteten Systemumstellungen nicht sofort vornehmen können. Zur Vermeidung von Unklarheiten wurde der Wortlaut der Bestimmung betreffend die Berechnung der PAC nach der Alternativvariante im Vergleich zu dem des TA-Antrages präzisiert.

Zudem wurde der im TA-Antrag vorgeschlagene Referenzzeitraum von drei auf sechs Monate (das sind die der Ankündigung des konkreten PAC-Betrages durch TA vorausgehenden Monate Februar bis Juli 2005) ausgeweitet, um einen repräsentativeren Durchschnittswert zu erzielen. Gleichzeitig wurde im Interesse einer Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für den Zusammenschaltungspartner zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, nach der TA dem Zusammenschaltungspartner den Durchschnittswert der tatsächlichen Verkehrsrelationen zwischen der Anzahl der Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern im Bereich 800 und der Gesamtzahl der Verbindungsminuten aus dem Netz der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 auf Anfrage vor Ausübung des Wahlrechts mitzuteilen hat.

Da der Zusammenschaltungspartner auf diese Weise sechs Monate Zeit zur Vornahme der entsprechenden Implementierungsmaßnahmen gewinnt, erscheint es der Telekom-Control-

Kommission nicht erforderlich, zusätzlich eine Übergangsfrist für das Inkrafttreten der Regelungen über die PAC einzuräumen, damit der Zusammenschaltungspartner die von ihm als notwendig erachteten Implementierungsmaßnahmen ergreifen kann. Die von MCI ohne nähere Begründung beantragte Frist von 12 Monaten vor Inkrafttreten der PAC (ON 45) hält die Telekom-Control-Kommission für wesentlich zu lang; vielmehr sind die Dienstenetzbetreiber nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zu einer Anpassung ihrer Geschäftsstrategie und Systeme an die mit Erlass einer Anordnung über die PAC neugeschaffene Situation auch in kürzeren Zeitabständen in der Lage.

11. Laufzeit

Die Laufzeit legt die Telekom-Control-Kommission dem Eventualantrag der TA folgend unbefristet fest, wobei die Einräumung einer erstmaligen Möglichkeit zur Kündigung des angeordneten Anhang 28 zum 31.12.2006 vor dem Hintergrund erfolgt, dass für ein allfälliges Nachfolgeverfahren verlässliche, die Entwicklung der Verbindungsminuten über den Zeitraum von zumindest einem Jahr dokumentierende Zahlen zur Verfügung stehen sollten.

12. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste, um die Entwicklung des Binnenmarktes für diesen Bereich zu fördern sowie um eine konsistente Anwendung der Bestimmungen des neuen europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste zu erreichen, normiert die Rahmen-RL in ihren Artikeln 6 und 7 zwei Verfahren zur „Konsultation und Transparenz“ sowie zur „Konsolidierung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation“.

Das TKG 2003 setzt diese Verfahren zur Harmonisierung von Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden in den §§ 128 und 129 TKG 2003 um:

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 – betitelt mit „Konsultationsverfahren“ – hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen. Die Konsultationsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der jeweiligen Behörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit § 125 TKG 2003 nicht anderes bestimmt. § 128 Abs. 2 TKG 2003 folgend sind allfällige verfahrensrechtliche Fristen während der für die Stellungnahme gewährten Frist gehemmt. Betrifft der Entwurf eine individuelle Vollziehungsmaßnahme, die auf Antrag einer Partei in Aussicht genommen ist, ist während der für die Stellungnahme gewährten Frist ausschließlich eine Zurückziehung des Antrages zulässig. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen und der diesbezügliche Beschluss zu veröffentlichen (§ 128 Abs. 3 TKG 2003).

Darüber hinaus normiert § 129 TKG 2003 das „Koordinationsverfahren“: Betrifft der Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird, wie etwa die Marktdefinition, eine Marktanalyse oder die Zusammenschaltung (§ 129 Abs. 1 TKG 2003), ist der Entwurf gleichzeitig mit einer Begründung der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen und die Europäische Kommission sowie die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft davon zu unterrichten.

Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde ist als individuelle Vollziehungshandlung anzusehen und unterliegt sohin grundsätzlich den vorgenannten Verfahren.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die mit dem vorliegenden Maßnahmenentwurf verbundene Festlegung einer Payphone Access charge im Verhältnis zwischen TA und MCI „beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt“ (das ist der Vorleistungsmarkt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ gemäß § 1 Z 7 TKMVO 2003) iSd § 128 TKG 2003 hat.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der vorliegende Beschluss auch „Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten [iSd § 129 TKG 2003] haben wird“. Erwägungsgrund 38 der Rahmen-RL hält fest, was unter Maßnahmen zu verstehen ist, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Demnach sind dies Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar bzw. tatsächlich oder potenziell einen derartigen Einfluss auf das Handelsmuster zwischen Mitgliedstaaten haben können, dass ein Hemmnis für den Binnenmarkt geschaffen wird. Sie umfassen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Betreiber oder Nutzer in anderen Mitgliedstaaten haben, wozu unter anderem gehören: Maßnahmen, die die Preise für die Nutzer in anderen Mitgliedstaaten beeinflussen, Maßnahmen, die die Möglichkeiten eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens beeinträchtigen, einen elektronischen Kommunikationsdienst anzubieten, insbesondere Maßnahmen, die die Möglichkeit beeinträchtigen, Dienste auf länderübergreifender Basis anzubieten, sowie Maßnahmen, die die Marktstruktur oder den Marktzugang berühren und für Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu nachteiligen Auswirkungen führen.

Die zur Interpretation von Richtlinien heranzuziehenden Erwägungsgründe – diesfalls Erwägungsgrund 38 der Rahmen-RL – zeigen, dass die jeweilige Maßnahme bzw. Vollziehungshandlung nicht unmittelbar und tatsächlich einen Einfluss auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben muss, damit sie dem Verfahren gemäß Art. 7 Rahmen-RL bzw. § 129 TKG 2003 unterworfen werden muss, sondern dass ein mittelbarer und auch potentieller Einfluss ausreicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhebung einer Payphone Access Charge bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten durch TA Auswirkungen auf Betreiber oder Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten haben wird.

Aus den dargelegten Gründen ist der vorliegende Maßnahmenentwurf gemäß § 50 TKG 2003 als Vollziehungshandlung iSd § 128 Abs. 1 TKG 2003 den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination gemäß §§ 128, 129 TKG 2003 zu unterwerfen.

Hinweis

Der vorliegende Maßnahmenentwurf stellt den Entwurf einer Vollziehungshandlung im Sinne des § 128 Abs. 1 TKG 2003 dar. Gemäß § 128 Abs. 3 TKG 2003 ist während der für die Stellungnahme gewährten Frist ausschließlich eine Zurückziehung des Antrages zulässig.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 27.06.2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer RTR-GmbH,
Fachbereich Telekommunikation

Z 10/04-48 (TA vs. MCI wg. PAC): Entwurf einer Vollziehungshandlung gem. §128TKG 2003

I. Spruch.....	1
A. Zusammenschaltungsanordnung.....	1
Anhänge.....	2
„Anhang 28.....	3
Regelungen betreffend Payphone Access Charge	3
1. Gegenstand	3
2. Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen	3
3. Höhe der PAC.....	4
4. CPC-Parameter	4
5. Einzelfallprüfung	4
6. Dauer.....	4
B. Sonstige Anträge der Verfahrensparteien	5
II. Begründung.....	6
A. Verfahrensablauf	6
B. Festgestellter Sachverhalt	8
1. Status der Verfahrensparteien.....	8
2. Zur Frage der beträchtlichen Marktmacht	8
3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien	8
4. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien.....	8
5. Zu den mit der „Payphone Access Charge“ abzugeltenden Leistungen und Kosten ...	9
5.1. Abschreibung und Kapitalkosten Apparate und Zellen	10
5.2. Prozesskosten	10
5.3. Anteilige Kosten des Zugangsnetzes	10
5.4. Erlöse aus Werbung.....	10
5.5. Aufwandsentschädigungen	11
5.6. Absolutbeträge.....	11
6. Zu den Auswirkungen einer Payphone Access Charge auf die Verkehrsentwicklung	11
6.1. Unelastische Nachfrage	12
6.2. Elastische Nachfrage	12
6.3. Ergebnis.....	13
7. Zu den technischen Rahmenbedingungen einer PAC und den Auswirkungen auf die Zusammenschaltungsschnittstelle	14
7.1. IC-Abrechnung im Quellnetz	14
7.2. IC-Abrechnung und Rechnungskontrolle im Zielnetz.....	14
7.3. Echtzeit (on-line) Auswertung der CPC.....	15
7.4. CPC-Auswertung im Zuge der Gesprächsdatennachverarbeitung (off-line Auswertung).....	16
C. Beweiswürdigung	18
D. Rechtliche Beurteilung.....	19
1. Allgemeines	19
2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission	19
3. Zulässigkeit	19
4. Beträchtliche Marktmacht	20
5. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung.....	20
6. Zusammenschaltungsleistung	20
7. Abgrenzung zum Universaldienst	24
8. Entgelt für die mit einer PAC abzugeltenden Leistungen	27
9. Kontrollmöglichkeit für Zusammenschaltungspartner.....	30
10. Systematik und Einführungszeitpunkt	31
11. Laufzeit.....	32
12. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003	32
Hinweis.....	34